

# MITTEILUNGEN

Nr. 135

September

Humanistische  
Union

B 3109 F

## Schluß mit der Debatte über §218

### – Wir fordern eine Volksabstimmung –

In das Grundgesetz muß der Satz aufgenommen werden:  
**Jede Frau hat das Recht zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.**

Bürgerinnen und Bürger sollen entscheiden, zumal Parteien und Parlament in der wichtigen Frage 'Entscheidungsrecht über Schwangerschaft' zu keiner Einigung gelangen. Wir lassen uns nicht mit vordergründigen oder zweifelhaften Ansinnen abspesen, z.B. in der Hauptstadtfrage oder zum Asylrecht befragt zu werden. Uns geht es nicht um Stimmungsmißbrauch, sondern um klare und sachliche Entscheidung in einer Frage, in der alle Gesichtspunkte längst diskutiert sind. Deshalb nehmen wir uns die Freiheit und fordern eine

### – Volksabstimmung zu § 218 StGB –

Bitte, unterstützen Sie unsere bundesweite Aktion; auf der letzten Seite finden Sie den vollständigen Aufruf mit Unterschriftenliste (als Kopiervorlage). Bitte, unterschreiben Sie und geben Sie die Liste an FreundInnen und Bekannte weiter. Mehrere Listen schicken wir gerne zu. Zur Finanzierung einer Zeitungsanzeige bitten wir die UnterzeichnerInnen, sich mit (mindestens) DM 20.– zu beteiligen.

Sie können uns Briefmarken schicken, einen Scheck beilegen oder auf unser Konto überweisen (Kennwort „§ 218“). Einsendeschluß 1. Oktober 1991.

Konten: BfG München (BLZ 700 101 11) Nr. 170 678 600 oder PSK München (BLZ 700 100 80) Nr. 104 200-807.

HUMANISTISCHE UNION, Bräuhausstraße 2, 8000 München 2  
Postvertriebsstück B 3109 F – Gebühr bezahlt

## Delegiertenkonferenz 1991

### HUMANISTISCHE UNION

für Legalisierung des Drogenkonsums –

Ulrich Vultejus als Bundesvorsitzender wiedergewählt

Auf der Delegiertenkonferenz 1991 in Bonn wurde Ulrich Vultejus, Richter aus Hannover, fast einstimmig für weitere zwei Jahre als Bundesvorsitzender bestätigt. Neu in den Vorstand sind gewählt worden: eine Repräsentantin der ostdeutschen Bürgerrechtsbewegung, Dr. Rosemarie Will, Professorin und Dekanin der Juristischen Fakultät an der Humboldt Universität Berlin, sowie Johannes Glötzner, Gymnasiallehrer aus München und Vorsitzender des Bildungswerks der HU Bayern. Wiedergewählt wurden Gunda Diercks-Elsner, Elisabeth Kilali – inzwischen stellvertretende Vorsitzende –, Sophie Rieger, Dr. Till Müller-Heidelberg und Jürgen Roth. Roland Appel, Landtagsabgeordneter der GRÜNEN in Nordrhein-Westfalen, wird – obwohl aus dem Vorstand ausgeschieden – weiterhin für die HU aktiv sein. Wir danken ihm an dieser Stelle ausdrücklich für seine Arbeit.

Der Vorstand besteht nun aus vier Frauen und vier Männern. Damit haben die Delegierten den Vorstand paritätisch besetzt, zuvor jedoch zwei satzungsändernde Anträge und zahlreiche Änderungsanträge zur Festschreibung einer Quotierung abgelehnt – ähnlich wie schon vor zwei Jahren.

Zu Beginn der DK zeigte Ulrich Vultejus die geleistete Arbeit der letzten beiden Jahre auf, vor allem die Mitarbeit von Vorstands- und Beiratsmitgliedern beim „Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder“, das am 16. Juni 1990 in Berlin gegründet wurde. Der Verfassungsentwurf des Kuratoriums wurde am 15./16. Juni 1991 in der Paulskirche in Frankfurt a.M. vor ca. 1000

### Aus dem Inhalt:

R. Will, Abwicklung an ostdeutschen Universitäten	36
U. Vultejus, „Justizentlastungsgesetz“	38
E. Kilali, „Multi-Kulti“	39
H. Hering, Frauen in bester Verfassung	42
U. Neumann, Gleichberechtigung und Kirche	43
J. Roth, Hoch auf dem rosa Wagen	46
U. Vultejus, Verfassungsschutzgesetz NdSachsen	48

Diskussionsteil	51
<b>Unterschriftenliste § 218:</b>	die letzten Seiten

Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgestellt und ausführlich diskutiert.

Die von der HU mitgetragenen Forderungen an eine neue Verfassung wurden genannt und teils von Vorstandsmitgliedern dargestellt, wobei auch erläutert wurde, inwieweit das Kuratorium unseren Vorstellungen folgte. Es referierten: Elisabeth Kilali zur „Neufassung des Ausländergesetzes“, Gunda Diercks-Elsner zu „Rechte der Frauen“, Till Müller-Heidelberg zu „Verfassungsschutz“, Jürgen Roth zu „Trennung von Staat und Kirche“. Dies, aber auch die Situation der Zeitschrift „vorgänge“, deren Weiterbestehen (wie bei ähnlichen Zeitschriften) durch das schleichende Abnehmen von Abonnements gefährdet ist, waren wichtige Diskussionspunkte.

Folgende HU-Veröffentlichungen sind in den letzten beiden Jahren erschienen:

- Weg mit dem Verfassungsschutz
- Frauen in bester Verfassung
- Das Urteil von Memmingen
- Sind Soldaten Mörder?

und sozusagen druckfrisch lag zur DK vor:

- Was ist uns die Kirche wert? Dokumentation eines Fachgesprächs zur Kirchensteuer (siehe S. 52).

Bei der DK wurden wichtige Beschlüsse gefaßt, die hier kurz benannt werden:

- 1) Die HU setzt sich ein für eine Legalisierung des Drogenzugangs in der Bundesrepublik und EG und erarbeitet ein entsprechendes Konzept. Als Sofortmaßnahme soll der Besitz geringer Mengen von Drogen straffrei werden.

Dazu außerdem:

Die HU wird von den Kultusministerien fordern, die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer in der Suchtproblematik zu verbessern.

- 2) Eine Arbeitsgruppe wird ein Symposium vorbereiten, das sich mit der Anwendung gentechnischer Methoden befaßt. Interessenten können sich wenden an:

Franz-Josef Hanke, Weidenhäuserstr. 57, 3550 Marburg (06421/23661).

- 3) Die HU fordert die umgehende Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Huren und die Anerkennung ihrer Tätigkeit als Beruf.

- 4) Desweiteren wird sich die HU zum Thema „Humanes Sterben“ in den nächsten zwei Jahren in einer Tagung mit den Überlegungen exponierter Kritiker zur Sterbehilfe auseinandersetzen.

**Das vollständige Beschlußprotokoll der Delegiertenkonferenz schicken wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.**

## Diskussionsredakteurin

### Heidi Behrens-Cobet wiedergewählt

Einstimmig wiedergewählt wurde Heidi Behrens-Cobet von den Delegierten in Bonn. Dies zeigt, daß ihre Arbeit in den vergangenen Jahren so gesehen wurde, wie sie sie selbst auch verstanden haben wollte: als Brücke zwischen der Vereinspolitik und der Meinung der Mitglieder.

Wir gratulieren!

Der Diskussionsteil der Mitteilungen, für den Heidi Behrens-Cobet verantwortlich ist, wird auch künftig Themen und Meinungen innerhalb der HU widerspiegeln – vorausgesetzt, die Mitglieder wollen mitdiskutieren.

Diskussionsbeiträge bitte an: Heidi Behrens-Cobet, Semperstr. 3, 4300 Essen 1.

## Der neue Bundesvorstand

### Vorsitzender:

**Ulrich Vultejus**, Brandensteinstr. 36, 3000 Hannover 81, Tel. (0511) 830486,

Fritz-Bauer-Preisträger von 1981, Richter und stellvertr. Leiter des Amtsgerichts Hildesheim, stellvertr. Vorsitzender des Haupttrichterrates des Landes Niedersachsen, Lehraufträge an den Fachhochschulen Braunschweig-Wolfenbüttel und Hildesheim-Holzwinden, Mitglied der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV. Zahlreiche Veröffentlichungen, u.a. in der Zeitschrift „ÖTV in der Rechtspflege“, Autor des Buches „Kampfanzug unter der Robe“ (bunt-Buch-Verlag), Herausgeber div. Veröffentlichungen im Rahmen der HU-Arbeit.

### Vorstand:

**Gunda Diercks-Elsner**, Königstr. 91, 2400 Lübeck, Tel. (0451) 77884, Fax 78223

Rechtsanwältin und Notarin in Lübeck, Mitglied der HU seit 1977, Vorsitzende des Ortsverbands Lübeck.

**Johannes Glötzner**, Lochhamer Str. 79, 8032 Lochham Tel. (089) 8542609,

Gymnasiallehrer, Autor von z.B. „Kritische Stichwörter zum Religionsunterricht“; Untersuchungen über Rollenfixierungen in Schulbüchern; Mitglied der SPD und GEW, Vorsitzender des Bildungswerks der HU Bayern; 1989 Kulturpreis der Bundespartei DIE GRÜNEN für das Volkszahlungsstück „Gestatten, ich bin der Zähler“.

**Elisabeth Kilali**, Am Gonsenheimer Spieß 16, 6500 Mainz, Tel. (06131) 384335,

Sonderschullehrerin, Stadträtin, Mitglied der SPD, der GEW und der IAF, Mitglied des Bundesvorstands der HU seit 1979, seit 1983 stellvertr. Bundesvorsitzende der HU.

**Dr. Till Müller-Heidelberg**, Mozartstr. 3, 6530 Bingen 1, Tel.(06721) 2955(d), 2929(p)

Rechtsanwalt, Mitglied der IALANA und der SPD; Arbeitsschwerpunkte: Sicherheitsbehörden, Bürger-/Freiheitsrechte, Frieden, § 218 StGB, Neue Verfassung.

**Sophie Rieger**, MdL, Günthersbühlerstr. 38, 8500 Nürnberg 20, Tel. (0911) 591524,

Dipl.-Ing. Architektin, seit 1968 Mitglied der HU, Landtagsabgeordnete DER GRÜNEN in Bayern; Interessenschwerpunkte: AusländerInnen und Asylfragen, Frauenpolitik, Friedenspolitik, Minderheitenrechte.

**Jürgen Roth**, Triererstr. 55, 5300 Bonn-Poppelsdorf, Tel. (0228) 169161, Fax 164962 (d).

Politologe (MA), wissenschaftlicher Mitarbeiter der Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag, langjähriger Vorsitzender des OV Marburg, Mitglied im Bundesvorstand der HU seit 1983.

**Prof. Dr. Rosemarie Will**, Reinhardtstr. 17, 1040 Berlin, Tel. (00372) 2815751,

Juristin, Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität.

## Erzählen Sie Blinden etwas vom Sehen!

Krise, Krise – oder keine Krise? Mit den „vorgängen“ steht es nicht zum besten – oder steht es jetzt auch nicht schlechter als in den vergangenen 10, 20 Jahren? Das heißt: Ob mehr oder weniger schlecht - es wird schon weitergehen, wie es bisher immer irgendwie weitergegangen ist. Das ist zumindest die Meinung des Redaktionsbeirats, der kein Ohr und vor allem kein inneres Auge für Anregungen hatte, das Produkt möglicherweise zu verändern: nicht mehr monotone „Bleiwüste“, sondern typografisch gut gestaltetes Layout, das durch Schrifttypen, Schriftstärken, Absetzen von Textteilen Akzente setzt, in Texte einführt, Resümées hervorhebt; Nutzung der Aussagekraft von schwarz-weißen Bildern als Anregung, Ergänzung, Konfrontation mit Text und Leser; für manche Texte eine modernere Sprache, legitime Aufgabe des Lektors, die auch dem interessierten Nicht-Fachmenschen die Materie zugänglicher macht...

Das waren Vorschläge eines HU-Mitglieds, einer Leserin. Sie war vom Vorstandsmitglied des „vorgänge e.V.“, Ulrich Vultejus gebeten worden, Meinungen zu den „vorgängen“, die bei der Bundesdelegiertenkonferenz der HUMANISTISCHE UNION in Bonn geäußert worden waren, den „vorgänge“-Leuten nahezubringen.

Aber weit gefehlt: Abgesehen davon, daß manche auch nicht hören können („Sie wollen da wohl ein paar bunte Bildchen“; „Wir wollen nicht die Sprache der BILD-Zeitung“), gab es gar kein Verständnis der Bedeutung sinnlicher Anregung für die Aufnahmebereitschaft, das Aufnahmevermögen vor allem für das eminent politische Element, das in der Sprache von Bildern, von optischen Eindrücken, liegen kann („Bilder würden mich nicht stören, aber ich halte sie für überflüssig“). Scherz, Satire, Ironie – vielleicht – aber tiefere Bedeutung? Natürlich war das allseits vorgetragene Argument: „Zu teuer, zu teuer“. Sollte nur an den fehlenden Honoraren für Bilder deren Verwendung scheitern?

Für wie marginal diese Anregungen der Abnehmer eingeschätzt wurden, zeigt die Tatsache, daß das Protokoll der Sitzung diesen doch eine gewisse Zeit diskutierten Punkt mit keinem Wort erwähnt. – Viele Noch-Leser wünschen den „vorgängen“ wirklich, daß sie auf den Beinen bleiben. Aber „Augen zu und immer so weiter“ ist ein riskantes Konzept. Lebendig bleiben heißt sich verändern!

Ursula Tjaden

## Abschied von Otto Bickel

*Dr. Otto Bickel ist am 26. Mai 1991 in München gestorben; Die Trauerfeier fand am 31. Mai in Nürnberg statt, bei der Sophie Rieger sprach:*

Wenn wir uns von Freunden für immer verabschieden, versuchen wir, das Bild, das uns als Erinnerung bleiben wird, zusammensetzen. Ich hatte Otto Bickel auf zwei sehr verschiedene Weisen kennengelernt. Einmal als den Vater meines Schulfreundes Gerhard und seiner Schwester Jutta. Für mich war er damals der Inbegriff des erfolgreichen Kaufmanns, in dessen persönlichem und geschäftlichem Umfeld alles präzise geordnet schien. Trotz des Respekts, den er mir einflößte, beeindruckte mich seine Spontaneität und sein Witz.

Viele Jahre später lernte ich ihn zum zweiten Mal kennen. Er hatte mit seinem Freund Gerhard Szczesny 1961 die Humanistische Union gegründet. Auch wenn sich die Humanistische Union einem breiten rechtspolitischen Spektrum öffnete, gelang es Otto Bickel, das Thema, das zur Gründung geführt hatte „Die Trennung von Staat und Kirche“, als einen wichtigen Schwerpunkt in unser Arbeitsprogramm einzubringen. Mit Recht, meine ich, denn gerade jetzt, im Zusammenhang mit der Diskussion um eine neue Verfassung, wird klar, daß – solange dieses verhängnisvolle Bündnis zwischen Staat und Kirche nicht zerbrochen wird – es keine liberale Rechtsordnung geben wird.

Otto Bickel hatte in seiner Vorstandszeit und später als Beiratsmitglied der Humanistischen Union nicht nur inhaltlich mit großem Engagement gearbeitet, sondern er hat sie auch finanziell gestützt und fachkundig beraten. Er war der Meinung, daß bei einer von so verschiedenen und individualistisch geprägten Mitstreitern getragenen Organisation gerade dies eine wichtige Hilfe für Geschäftsführung und Vorstand ist. Otto Bickel hat durch sein stetes Engagement, seine Begeisterungsfähigkeit, seine Aufgeschlossenheit für demokratische Reformen die Humanistische Union geprägt; umgekehrt wurde sie zu einem wichtigen Teil seiner Lebensaufgaben.

Im Namen des Bundesvorstandes möchte ich ihm und allen, die ihn dabei unterstützt haben, unser aller herzlichsten Dank aussprechen.

Sophie Rieger

## Votum für null Promille

In einer Umfrage des „Spiegel“ befürworteten rund 75 % der Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern ein absolutes Alkoholverbot für Autofahrer, während in den alten Bundesländern nur 31 % dafür sind.

In beiden Staaten galten bisher zwar ähnliche gesetzliche Grundlagen, in der Bekämpfung der Trunkenheit im Straßenverkehr ist man jedoch unterschiedliche Wege gegangen. Da jetzt Zahlen aus der DDR zugänglich sind (Stand 1988), hat Ulrich Vultejus einen „Vergleich BRD-DDR: Trunkenheit im Verkehr“ vorgelegt (erschienen in der deutschen

Richterzeitung, Juli 1991).

Die erschreckenden Zahlen führen ihn zu dem Ergebnis, daß neben der Reformbedürftigkeit der Strafbestimmungen insgesamt, vor allem die Promillegrenze deutlich gesenkt werden muß (möglichst auf 0,0 Promille) sowie mehr Geschwindigkeitsbegrenzungen nötig sind. Eine Erhöhung des Strafmaßes für Straßenverkehrsverfehlungen und -gefährdungen (auch ohne Alkohol) wären durchaus zu rechtfertigen, wenn man das Leid der Unfallopfer sowie die volkswirtschaftlichen Schäden in Betracht zieht.

## Abgewickelt – die ostdeutschen Universitäten im vereinigten Deutschland

Universitäten sind in jeder Art von Gemeinwesen Hauptumschlagplätze für die Eliten. Man kann die Universitäten verschulen, zerstückeln, schlecht ausstatten, Privilegien nur für politische Bekenntnisse verteilen, dennoch müssen Lehrer, Ärzte, Juristen, Volkswirte usw. ausgebildet werden. Diese Ausbildung ist wie die in der Schule für alle, an den Universitäten für die herausgehobenen Berufe prägend. Aus diesem Grunde gibt es vielfältige Zusammenhänge zwischen dem Zustand eines Gemeinwesens und seinen Universitäten. Die heutige Universität ist dabei nicht unmittelbar für die aktuellen gesellschaftlichen Abläufe verantwortlich, aber sie hat sie in der Vergangenheit mit produziert und das was an ihr heute geschieht, wirkt in die Zukunft. Es sind dabei wahrscheinlich weniger die Ideen ihrer Mitglieder, die die Welt verändern, sondern die Ausbildungsprozesse, die die Eliten durchlaufen und dann Folgen für das massenhafte Entscheiden und Handeln haben. Die ostdeutschen Universitäten sind in diesem Sinne mitverantwortlich für Aufstieg und Fall der DDR, und es ist wichtig für die mittel- und langfristigen Folgen der deutschen Einheit, was heute an ihnen geschieht. Der Umgang mit den ostdeutschen Universitäten ist deshalb eine der wichtigsten institutionalisierten Formen der Abrechnung bzw. Zukunftsgestaltung für die ostdeutschen Eliten.

Im Folgenden wird versucht, das, was gegenwärtig passiert, am Beispiel der Humboldt-Universität zu beschreiben. Nach der Wende hatte sich für die Universitäten besonders viel geändert. In den Geisteswissenschaften wurden die Lehr- und Forschungsinhalte zu ca. 80 % praktisch über Nacht andere. Auch in den Naturwissenschaften war die Revolution als alltäglicher Vorgang der Inhalte und Formen tief verändert jedem erlebbar. Mit der neugewonnenen Freiheit waren die Möglichkeiten für geistige Arbeit schlagartig verbessert. Die Lehrenden und Studierenden begannen diesen Wandlungsprozeß damit, daß neue Personen in die Selbstverwaltungsgremien gewählt wurden. Es wurde auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes ein Statut geschaffen, das Strukturen veränderte und die Gewähr dafür bot, den Erneuerungsprozeß selbstbestimmt und demokratisch von innen zu gestalten. Wenn man dies mit den alten Personen macht, weil man ja zunächst nur die Leitungen auswechseln kann, ist dies ein qualender Prozeß der Selbstscheidung, der Zeit und Öffentlichkeit braucht. Zeit aber wurde nicht gewährt. Die Öffentlichkeit hatte schnell eine unverrückbar scheinende Mehrheitsmeinung gebildet. – „Mit den alten Leuten geht nichts.“ – Kopien eines Neuanfangs, wie nach dem Krieg, wurden in Szene gesetzt; jedoch nun mit dem Ziel, das damals Versäumte jetzt nachzuholen. Am deutlichsten wurde dies im Beschluß der Berliner Landesregierung vom 18. und 22. Dezember 1990, Teile der Humboldt-Universität abzuwickeln. Abwickeln bedeutet, wenn man es im Sinne des Art.13 des Einigungsvertrages ansieht, auflösen. Dies aber sollte, so jedenfalls versicherte es die Berliner Landesregierung den Studenten, nicht geschehen. Ihnen gegenüber mußte die Landesregierung, wegen des vereinbarten Bestands- und Vertrauensschutzes, den Fortgang der Ausbildung garantieren und sie betonte auch immer, daß es die Fachbereiche, die abgewickelt werden sollten, an der Humboldt-Universität später wieder geben wird. Loswerden wollten sie

nur die Hochschullehrer. Später hat sie das dann auch klar für die wissenschaftlichen Mitarbeiter angestrebt. Weil dies so war, wurden die abzuwickelnden Fachbereiche nicht etwa wirklich aufgelöst, sondern arbeiteten weiter. Der Unterschied bestand darin, daß alle Mitarbeiter, vom Dekan bis zur letzten Sekretärin, entweder einen befristeten Arbeitsvertrag zur Aufrechterhaltung der Lehre erhielten oder in die sogenannte Warteschleife kamen. In jedem Fall wären nach Ablauf der Befristung bzw. der Warteschleife alle in die Arbeitslosigkeit gegangen. Für die Gründung des neuen Fachbereiches wurde eine Struktur- und Berufungskommission eingesetzt, die aus drei Hochschullehrern der Altbundesländer, die der Senator benannte, drei Hochschullehrern der Universität, die der akademische Senat wählte und jeweils einem Mitarbeiter und einem Studenten des Fachbereiches bestand.

Als einzige ostdeutsche Universität hat der Rektor der Humboldt-Universität, Heinrich Fink, gegen den Abwicklungsbeschluß geklagt. In der Klage wurde vor allem der Mißbrauch der Abwicklung als rechtswidriger Formenmißbrauch festgestellt. Mit der deutschen Einigung waren eine ganze Reihe von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes überflüssig geworden. Für diese war das Instrument der Abwicklung vorgesehen. Der Mißbrauch bestand im Falle der Universität darin, daß Einrichtungen, die eigentlich weiterbestehen sollten, alle ihre Mitarbeiter loswurden, und dann, wie auf der grünen Wiese, die Einrichtungen neu konstituiert werden konnten. Für die Mitarbeiter wurde die Beweislast umgekehrt. Nicht ihnen wurde nachgewiesen, daß sie fachlich und persönlich nicht geeignet sind, sondern sie mußten in einem quasi Neueinstellungsverfahren auch gegen die Konkurrenz beweisen, daß sie geeignet sind. Zerschlagen und Neugründen – vielleicht auch aus den Trümmern des Alten – war beabsichtigt. Nicht Vergangenheit wurde aufgearbeitet, sondern Zukunft schnell organisiert. Wie immer im deutschen Einigungsprozeß wurde Schnelligkeit zum obersten Wert erklärt. Für die Mitglieder der Universität bedeutete dies, daß sie von Subjekten eines Umgestaltungsprozesses zu dessen Objekten wurden. Nicht Neubesinnung und Differenzierung, die glaubhaft sind, sondern Kampf um die Existenz setzte ein oder aber – und das passierte häufiger – man gab auf, machte den Platz frei für einen Neubeginn ohne Kontinuitäten. In dieser Situation mußten die Mittel des Rechtsschutzes sich bewähren. Für die Humboldt-Universität ist dies mit der Klage gelungen. Die Klage war eine Anfechtungsklage gegen einen belastenden Verwaltungsakt und durch ihr Einlegen wurde Rechtsschutz erreicht. Dagegen ordnete die zuständige Senatorin sofortigen Vollzug an. Das Gericht mußte dann über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheiden, dies geschah am 12.2.91: Der Antrag der Humboldt-Universität auf Gewährung des Rechtsschutzes wurde abgelehnt. Rechtsschutzentscheidungen nehmen in der Regel einen Teil der Sachentscheidungen vorweg. Die Richter wägen in solchen Fällen ab, ob bei Nichtgewährung des Rechtsschutzes die Folgen des Vollzuges reparabel werden. Die Ablehnung des Rechtsschutzes signalisierte auch mit ihrer Begründung, daß man die Klage in der Sache für aussichtslos hielt. Die Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin wurde dennoch von der Universität einge-

## Veranstaltungsnotiz Erster Deutscher Schöffentag

Unter dem Motto „Mehr Demokratie am Richtertisch“ veranstaltet die „Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen“ in Kooperation mit der „Stiftung Mitarbeit“

am 28. September in Bonn  
den Ersten Deutschen Schöffentag.

Justizminister Arno Walter, Saarbrücken und die Professoren Manfred Brusten, Wuppertal und Dieter Meurer, Marburg sind Referenten dieser Tagung, bei der es um die Beteiligung von Laien am Strafprozeß geht. Der bundesweite Erfahrungsaustausch von Schöffinnen und Schöffen schließt auch die neu gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus den fünf neuen Bundesländern mit ein.

Information und Anmeldung:

Stiftung Mitarbeit

„1. Deutscher Schöffentag“

Bornheimer Str. 37

5300 Bonn 1

reicht. Das OVG brauchte zu seinem Beschluß über die Beschwerde wegen Versagens des Rechtsschutzes bis zum 6. Juni. Dazwischen lag am 24. April die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe zur Warteschleife. Auf dieses Urteil wurde zweifellos als Signal gewartet, denn die Warteschleife entsteht im Gefolge von Abwicklung. In diesem Urteil gab es, weil die Kläger auf den häufigen Mißbrauch der Abwicklung hingewiesen hatten, nun eine ausdrückliche Definition dessen, was Abwicklung ist. „Die Abwicklung einer Einrichtung setzt ihre Auflösung voraus. Das entspricht rechtlichem Sprachgebrauch. Danach bedeutet Abwicklung so viel wie ordnungsgemäße Beendigung. Abgewickelt oder liquidiert werden etwa handelsrechtliche Gesellschaften nach ihrer Auflösung (vgl. § 145 Abs. 1, § 161 Abs. 2 HGB; § 66 Abs. 1 GmbHG; § 264 Abs. 1 AktG). Auch das Grundgesetz verwendet den Begriff Abwicklung in diesem Sinne. Nach Art. 130 Abs. 1 Satz 2 GG waren die von der Bundesrepublik bei ihrer Gründung zu übernehmenden der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienenden Einrichtungen zu überführen, aufzulösen oder abzuwickeln. Anerkanntermaßen waren damit nicht drei Entscheidungsmöglichkeiten vorgegeben. Vielmehr bestand nur die Alternative zwischen einer Überführung und einer Abwicklung nach vorheriger Auflösung (vgl. Maunz, in Maunz/Dürig, GG Art. 130 Rdnr. 25). An diesen Sprachgebrauch lehnt sich der Einigungsvertrag an. Er erwähnt zwar die Auflösung als notwendige Vorstufe der Abwicklung nicht besonders, meint aber erkennbar dasselbe wie Art. 130 Abs. 1 GG. Hinreichend bestimmt ist auch, was unter der Auflösung einer Einrichtung zu verstehen ist. Sie führt jedenfalls dazu, daß die Einrichtung als organisatorische Einheit nicht mehr fortbesteht. So kann etwa eine Überleitung auf einen anderen Hoheitsträger nicht als Auflösung verstanden werden, wenn die Einrichtung tatsächlich erhalten bleibt. Auch darüber kann bei sinngemäßer Auslegung kein Zweifel bestehen.“

Das war einschlägig für die fünf Fachbereiche der Humboldt-Universität, die nach den Aussagen der Landesregierung fortgeführt werden sollte. In den sechs Wochen zwi-

schen dem Bundesverfassungsgerichtsurteil und dem Beschluß des OVG gab es eine intensive, unfreundliche Beschäftigung der Presse mit der Humboldt-Universität. Die FAZ mußte, nachdem gerichtliche Schritte angekündigt wurden, einen Artikel (vom 6.5.) in umfassender Weise richtigstellen.

Der Beschluß des OVG untersagte die Abwicklung der Fachbereiche Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Geschichte, Erziehungswissenschaften und des Instituts für Philosophie. Dieser Beschluß zum Rechtsschutz ist unanfechtbar. Der zuständige Senator hat vor der Kultusministerkonferenz erklärt, daß er den Rechtsweg bis zu Ende beschreiten werde. Das kann noch lange dauern. Solange aber würde der Rechtsschutz gewährt werden.

Bereits unmittelbar nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil legte die Regierung ein Hochschulergänzungsgesetz vor, nach dem nun nach dem bisherigen Abwicklungsmodell in allen Fachbereichen verfahren werden sollte.

Das vorgelegte Gesetz bestimmt im § 8, daß bei Entscheidungen, die der doppelten Professorenmehrheit bedürfen, nur die Hochschullehrer stimmberechtigt sind, die nach dem Berliner Hochschulgesetz berufen wurden bzw. gemäß § 75 A Hochschulrahmengesetz überführt worden sind. Beide Arten von Professoren gibt es gegenwärtig an der Humboldt-Universität nicht. Das Gesetz nach § 75 A HRG ist noch nicht erlassen worden und soll nach Aussagen des Senators erst Ende des Jahres 1992 dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden. Damit können alle wesentlichen Fragen, die die Neustrukturierung betreffen, nicht von den anwesenden Hochschullehrern getroffen werden. Die Konsequenz daraus zieht der § 9, indem er die Bildung von Struktur- und Berufungskommissionen festlegt. Diese Kommission trifft die Vorbereitung von Habilitationsentscheidungen und Berufungsvorschlägen. Erst wenn genügend neue Professoren berufen wurden, kann nach § 9 (5) ein neuer Fachbereichsrat gebildet werden. Damit ist eine wesentliche Beschränkung der Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer gegeben. Die gewählten Selbstverwaltungsgremien sind um ihre wichtigsten Selbstverwaltungsrechte gebracht. Art. 5 (3) GG, die Freiheit von Lehre und Forschung, wäre für die Universität und die derzeitigen Hochschullehrer eingeschränkt. Dies ist jedoch nur schwer nachzuvollziehen, weil Art. 5 (3) GG ein vorbehaltloses Grundrecht ist und Eingriffe auch dem Gesetzgeber nicht von Verfassungs wegen erlaubt sind. Es besteht kein Zweifel daran, daß die ostdeutschen Hochschulen personell und strukturell erneuert werden müssen. Der Einigungsvertrag und die Interpretation des OVG-Beschlusses haben dazu die notwendigen Instrumentarien aufgezeigt. Wenn Hochschulen, wie es der Einigungsvertrag vorsieht, überführt werden, dann muß das anwesende Personal auf dem Wege der individuellen Überprüfung übergeleitet bzw. gekündigt werden. Eine pauschale Behandlung ist aus juristischen Gründen nicht möglich. Dies geschieht jedoch, denn alle bisherigen Hochschullehrer sollen, wenn sie sich einer Neubewerbung unterziehen und berufen werden, im Status von C 2 - Professoren bleiben und ein sogenanntes Überhangkapitel bilden.

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität hat deshalb am 16.7. mit 17:5:1 Stimmen beschlossen, gegen das Gesetz Verfassungsbeschwerde einzulegen. Man kann und muß also angesichts der Bedeutung gespannt sein, wie es weiter geht.

## „Justizentlastungsgesetz“

Trotz einhelliger Kritik von Fachverbänden und Bürgerrechtsorganisationen wurde am 5. Juli im Bundesrat der Gesetzentwurf „Zur Entlastung der Rechtspflege“ eingebracht. Nur einige Länder, wie Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, haben gegen diese umstrittene Vorlage gestimmt. Die HUMANISTISCHE UNION plant ein Verbändeforum (s. Mitteilungen 134, S. 23), das am 27. September in Bonn stattfinden soll; sie hat dazu auch JustizministerInnen eingeladen. Einen Aspekt aus dem Bündel der „Justiz-Verschlechterungs-Vorschläge“ greift Ulrich Vultejus heraus: Was passiert, wenn der Rechtsweg auf nur mehr eine Instanz reduziert wird?

### Ein Lob der Langsamkeit

Während des ganzen Jahrhunderts gehört das Wort von der Justizkrise zum Repertoire. Nur in der Zeit, in der sich die Justiz wirklich in einer Krise befand, in der Zeit von 1933 bis 1945, sprach niemand von einer Krise. Der Blick zurück gemahnt zur Gelassenheit.

Jetzt haben unsere Justizministerinnen und Justizminister wieder die Krise entdeckt. Zwar kennt fast keiner von ihnen die Justiz von innen, sie lesen aber Statistiken und Haushaltspläne und schöpfen aus ihnen ihr Wissen. Als Richter könnte ich nur von einer Krise sprechen, wenn die Güte richterlicher Arbeit nachlassen oder das Ansehen der Richterinnen und Richter bei den Bürgern sinken würde.

Davon kann jedoch so allgemein nicht die Rede sein. Oder spöttischer: Die Justiz war nie besser, vielleicht noch nie so gut wie heute. Und doch glaube ich, Anzeichen dafür – auch bei meiner eigenen Arbeit – zu sehen, daß die Güte der Arbeit unter dem Druck der Zahl der Verfahren nachläßt. Noch dringen die ersten Anzeichen nicht nach außen. Wenn dies geschehen sollte, wird die Lage kritisch und wir müßten wahrhaftig von einer Justizkrise sprechen. Deshalb gilt es, schon auf erste Anzeichen sorgfältig zu achten.

Gegenwärtig handelt es sich noch um nichts anderes, als banale finanzielle Schwierigkeiten. Diese sind, wie man heute sagt, strukturbedingt. Richter leisten „Handarbeit“, das heißt, sie entscheiden Fall für Fall nach seinen individuellen Besonderheiten. „Handarbeit“ aber können wir uns der hohen Lohnkosten wegen in Europa und Amerika kaum noch leisten; sie ist ein teurer Luxus geworden.

Die auf den Einzelfall ausgerichtete Arbeit des Richters ist in den letzten Jahrzehnten zwar nicht schwieriger, aber gesellschaftlich wichtiger und stetig mühsamer geworden.

Die Gründe lassen sich verkürzt dahin zusammenfassen, - daß die Lebensentwürfe der Bürgerinnen und Bürger sich pluralistisch auseinanderentwickelt haben (Beispiele: multikulturelle Gesellschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaft),

- daß das Recht in der Wirtschaft immer differenzierter und von den gesetzlichen Normen abweichend eingesetzt wird (Beispiele: Leasingverträge, Ratenkreditverträge),

- daß die Bürger immer nachdrücklicher auf ihrem „Recht“ bestehen (Beispiele: Heizkostenabrechnung, Reisevertragsrecht, Nutzungsausfall nach Kraftfahrzeugunfall), und nicht zuletzt,

- daß die Parlamente immer weniger in der Lage sind, auf drängende Fragen der Zeit eine in Gesetzesform gegossene Antwort zu finden (Beispiele: Persönlichkeitsrecht und Recht auf informationelle Selbstbestimmung) oder

sich in Generalklauseln flüchten (Beispiel: Kündigungsrecht des Vermieters).

Es ist vor diesem Hintergrund bewundernswert, daß unsere Gerichte gewiß nicht in jedem Einzelfall, aber doch in der großen Linie immer wieder akzeptable Lösungen finden. Nur der Weg zur Lösung ist oft ein verschlungener Pfad durch die Instanzen. Die Lösung erfordert vom Richter auch den stetigen Abgleich seiner vorläufigen Meinung mit den in der juristischen Literatur veröffentlichten Gegenmeinungen. Wie überall ist das Universitätswissen rasch veraltet. Die Schwierigkeiten richterlicher Arbeit werden durch die Vereinigung der beiden deutschen Staaten erheblich wachsen, weil nicht nur zwei konträre Wirtschaftsordnungen aufeinander gestoßen sind, sondern sich auch die Lebensanschauungen in den Köpfen der Menschen in Ost und West unterscheiden.

Es wäre sicher überheblich, zu behaupten, daß unser gegenwärtiger Justizaufbau eine „richtige“ Entscheidung optimal wahrscheinlich macht und gleichzeitig keine Ressourcen verschwendet. Nur: Der von der Mehrheit der Justizminister jetzt vorgelegte Entwurf eines Justizvereinfachungsgesetzes sagt mehr über diese Justizminister als über die Justiz aus. Hinter dem Entwurf – so inkohärent er im einzelnen ist – steht die Vorstellung, Aufgabe des Justizapparates sei es lediglich, möglichst schnell eine Entscheidung herbeizuführen, die mit dem Etikett einer richterlichen Entscheidung versehen ist. Das Ringen um die Richtigkeit der Entscheidung, der Kampf um's Recht (Jehring) ist den Justizministern fremd. Hier haben wir die Folge der Tatsache vor Augen, daß von den jetzigen Befürwortern des Entwurfs kein einziger je Richter gewesen ist und es ist sicher kein Zufall, daß der einzige frühere Richter unter den Befürwortern vom 24.4.1991 (Klingner) auch als einer der ersten von dem fahrenden Zug abgesprungen ist. Es ist sicher auch kein Zufall, daß der Entwurf von sämtlichen Berufsverbänden des Justizbereichs abgelehnt wird.

Als Richter müssen wir uns auf die Möglichkeit einstellen, daß der Entwurf, wenn auch vielleicht in geänderter Fassung, zum Gesetz wird. Das braucht keine Katastrophe zu werden, wenn wir richtig reagieren. Wir müssen uns nur der Tatsache bewußt sein, daß wir jetzt in einer Instanz ein Ergebnis finden müssen, an dem bis jetzt mehrere Instanzen mitgewirkt haben und daß der Einzelrichter allein ein Ergebnis erarbeiten muß, das bis jetzt im Gespräch mit mehreren Kolleginnen und Kollegen gefunden worden ist. Das bedeutet: Es darf keine schnellen Entscheidungen mehr geben, sondern jeder Fall muß wieder und wieder bedacht werden, das informelle kollegiale Gespräch muß bewußt gesucht werden und immer erneut muß die gesamte Literatur auf Meinungen und Gegenmeinungen durchgearbeitet werden, damit kein Gesichtspunkt übersehen wird. Nur durch die Tugend der Langsamkeit lassen sich die Fehler des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ausgleichen. Natürlich würde bei der alsdann notwendigen Langsamkeit des Entscheidungsweges der Justizapparat insgesamt wesentlich weniger Fälle entscheiden können als bisher. Mich würde dies nicht stören.

Natürlich müßten vergleichbar auch die Rechtsanwälte schon in der ersten Instanz die Arbeit investieren, die bisher auf mehrere Instanzen verteilt geleistet worden ist – und bezahlt bekommen, auch in den Verfahren, die von der

Prozeßkostenhilfe gestützt werden.  
Gibt es andere Lösungen? Gewiß!

Nur, vor jeder sinnvollen Lösung steht die für den Justizhaushalt schmerzhafteste Erkenntnis, daß die Kosten einer jeden dem Einzelfall gerecht werdenden richterlichen Entscheidung in Zukunft, in den alten Bundesländern und noch mehr in den neuen Bundesländern, mit ihren großen Problemen überproportional steigen werden. „Handarbeit“ mag anderweitig ein Luxus sein; in der Justiz ist sie eine Notwendigkeit.

Es gibt allerdings auch Billiglösungen, die den von mir vorgeschlagenen Ausweg versperren. Ob sie gegen die Richter- und Anwaltschaft und gegen das Bundesverfassungsgericht durchsetzbar sind, steht auf einem anderen Blatt. Ich will sie gar nicht untersuchen.

Die Justiz zählt heute zu jenen kulturellen Institutionen, „die den gewaltsam-repressiven Zug der bürgerlichen Herrschaft“ abschwächen und einen „Konsens zwischen Volk und regierender Klasse“ schaffen (vgl. Gramsci: Note sul Machiavelli S. 87 ff). In der Sprache unserer Tage: Die Justiz vermittelt unablässig zwischen den politischen Parteien des Parlaments, den von ihnen beschlossenen Gesetzen einerseits und den Bürgerinnen und Bürgern andererseits. Das mechanische Weltbild der den Entwurf tragenden Justizminister ist blind für diese Funktion der Justiz. Dieses Weltbild kann unseren Staat gefährden.

Ulrich Vultejus

**Rechtsanwalt Sieghart Ott hat zu den Einzelheiten des Gesetzentwurfs eine Stellungnahme verfaßt, die Sie in 'vorgänge' Nr. 112, Heft 4/1991 nachlesen können.**

## **HU zum Rücktritt von Liselotte Funcke: Ausländerarbeit in Gefahr!**

Mit großem Bedauern nimmt die HUMANISTISCHE UNION den Rücktritt von Frau Funcke vom Amt der Ausländerbeauftragten zur Kenntnis. Gerade vor einem Jahr – im Juni 1990 – wurde sie von der HU für ihr Engagement und ihre Tatkraft mit dem Fritz-Bauer-Preis ausgezeichnet; dies zu einem Zeitpunkt, als die Probleme der ausländischen BürgerInnen durch die Beschäftigung mit der Vereinigung allgemein in den Hintergrund gedrängt wurden.

Bis jetzt hat es die Bundesregierung versäumt, ihre Ausländerpolitik gründlich zu überdenken; deshalb sind die Gründe von Frau Funcke, die sie veranlassen, ihr Amt niederzulegen, gut zu verstehen.

Wir sind der Meinung, daß keine Gesellschaft sich BürgerInnen erster und zweiter Klasse leisten kann. Wer den sozialen Frieden im Land sichern will, muß die rechtliche Stellung der Ausländer mitbedenken: alle, die sich über einen längeren Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind vollwertige Mitbürger dieses Landes und dürfen auf keine Weise benachteiligt werden.

Dies die Forderung der HUMANISTISCHE UNION; auch an eine neue Verfassung!

Pressemitteilung vom 20.6.1991

## **„Multi-Kulti“**

*Als erste deutsche Großstadt verfügt Frankfurt a.M. über ein Dezernat für multikulturelle Angelegenheiten. Dem Beispiel folgten bisher nur wenige Städte mit vergleichbaren Einrichtungen. Ausländerbeauftragte von Bund und Ländern arbeiten daher ohne Unterstützung durch eine breite kommunale Basis. Auch das mag ein Grund für die Resignation von Liselotte Funcke gewesen sein. HU-Ortsverbände sollten es sich zur Aufgabe machen, entsprechende Anregungen in ihre jeweilige Stadtverwaltungen und Stadtratsfraktionen zu tragen. In der Stadt Mainz wurde kürzlich ein „Interkulturelles Büro zur Gleichstellung von Ausländerinnen und Ausländern“ beschlossen. Die stellvertretende Bundesvorsitzende der HU, Elisabeth Kilali, begründete den Antrag in ihrer Eigenschaft als Stadtratsmitglied:*

Die dritte Ausländergeneration wächst heran. Kinder wurden hier geboren, ihre Sprache enthält Anklänge Mainzer Mundart, sie kennen das Land ihrer Mütter und Väter kaum mehr oder gar nicht. Ihre Heimat ist Mainz, sie haben keine andere, egal, ob diese sie willkommen heißt oder stiefmütterlich behandelt. Es ist müßig geworden zu behaupten, wir seien kein Einwanderungsland; auch ein Ausländergesetz, das uns die Option offenhält, sie fortzuschicken, wird sie nicht hindern, zu bleiben. Unsere Gesellschaft hat sich verändert, rasant, tiefgreifend, auf Dauer. Sie werden bleiben: die Kebabbuden, die Pizzerien und Trattorien. Sie werden aus dem Straßenbild nicht mehr wegzudenken sein: die Burnusse, die Djerbalas und Kopftücher. Sie werden unsere Stadt mitprägen: die türkischen Kulturzentren und die islamischen Gebetsstätten.

Mainz, so sagt man, ist eine tolerante, weltoffene Stadt. An alten Handels- und Heerstraßen gelegen, entwickelte sich jene Mischbevölkerung, die Karl Zuckmayer „rheinischen Adel“ nannte, – eher von neugieriger Zugewandtheit als von Fremdenfeindlichkeit geprägt. Und dennoch schleicht sich auch Angst ein, Angst, die allzuleicht in Abwehr umschlägt. Die Einwanderer verschiedener Rassen sind die personifizierten Erscheinungen einer unruhigen Welt, der in Bewegung geratenen Länder und Kontinente. Einfache Weltbilder brechen auf, gewohnte Lebensverhältnisse werden in Frage gestellt. Der alltägliche Rassismus ist die Abwehr jener Angst, die nur durch das Sich-Vertrautmachen mit dem Fremden überwunden werden kann. Auch bei uns haben ausländische Kinder unter den Beschimpfungen ihrer Mitschüler zu leiden. Auch bei uns gibt es Gaststätten, die Ausländer abweisen. Auch bei uns haben es ausländische Jugendliche sehr viel schwerer, Lehrstellen zu finden als deutsche. Auch bei uns gibt es Behördenvertreter, die Ausländer wie Menschen zweiter Klasse behandeln. Beispiele gibt es viele.

Keine Gesellschaft kann es sich auf Dauer leisten, einen Teil ihrer Bevölkerung zu deklassieren. Eine wie auch immer geartete Apartheid führt zu sozialen Spannungen und großem individuellem Leid. Noch haben wir es in der Hand, eine Gesellschaft von Gleichen zu schaffen, Gleiche in der Ausübung ihrer bürgerlichen Freiheitsrechte, Gleiche vor dem Gesetz, Gleiche in den Chancen, die ihnen geboten werden – aber vielfältig in ihren unterschiedlichen Lebensformen, kulturellen Ausprägungen und weltanschaulichen Orientierungen. Hier liegt eine unserer wesentlichsten ge-

Neuerscheinung April 1991:

## **Hans Heinz Heldmann, AUSLÄNDERGESETZ 1991 – Kommentar**

Frankfurt 1991, 375 Seiten, DIN A 5, DM 36,—.

Die erste Kommentierung des neuen Ausländergesetzes mit den folgenden Textanhängen:

- Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG)
- Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit (AAV)
- Verordnung über die Führung von Ausländerdateien durch die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen (AuslDatV)
- Verordnung über Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden (AuslDÜV)
- Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (AuslGebV)
- Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (AEVO)
- Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neueinreisende ausländische Arbeitnehmer (ASAV)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) – Auszug –
- Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) – Auszug –
- Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG).

„Ich habe mich beeilt, erste Erläuterungen zu versuchen, um Beratern und Beiständen von Ausländern eine Art 'Vorläufige Anwendungshinweise' anzubieten.

Mein Erläuterungsversuch zielt darauf, üppiges Verwaltungsermessen, welches das neue Gesetz wie das alte anzubieten scheint, auf Rechtswurzeln in der Verfassung zu weisen: denn das Schattenbild unseres Ausländerrechts von 1965 war sein Defizit an Verfassungsrecht; und das Ausländergesetz von 1990 wirft ebendiesen Schatten voraus.

Verfassungsrechtliche Fragen zu Familiennachzug, Ausweisung, Freiheitsentziehung, Rechtsschutz, politischer Betätigung interessieren mich mehr als etwa das sorgsam verflochtene Organisationssystem für Ausländeradministration samt Observation, mag auch dieses noch so üppig vertextet worden sein. Und wo die Fülle von Straf- und Bußgeldvorschriften aller Beachtung wert ist, finde ich doch daran weniger zu erläutern als zu ausländer-spezifischen Aspekten des Strafverfahrens.

So ist dann unter der Hand das Verfassungsgericht im Entscheidungs-Index übergewichtig geworden. Aber die Erläuterungen werden zeigen, wieviel Rechtsentwicklung den Instanzgerichten zu danken ist. Sie werden auch erkennen lassen, wie fortlaufend unser Ausländerrecht vom Europarecht sich überrunden läßt.“ H.H.H.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an Dr. Heldmann, Bettinaplatz 1, 6000 Frankfurt/M. 1.  
Nach Überweisung des Rechnungsbetrages auf Konto 7750029/01  
bei der Commerzbank Frankfurt (BLZ 500 400 00) folgt portofreie Lieferung.



stalterischen Zukunftsaufgaben. Die Stadt Mainz wird ihren Beitrag dazu leisten.

Es hat über 1 1/2 Jahre gedauert, bis die Vorstellungen der beteiligten Parteien, des Ausländerbeirats und der Verwaltung in Einklang gebracht werden konnten und in den vorliegenden Antrag einmündeten. Es ist symptomatisch, denn Multikulturalität ist ein konfliktträchtiges, mühseliges, schwieriges Geschäft; freilich für alle, die sich hineinwagen, auch ein höchst lohnendes, ertragreiches.

Elisabeth Kilali

## Axel Eggebrecht ist tot

... Ein höchst seltener, vielleicht singulärer Fall: Da war, in der „Weltbühne“, ein hochgebildeter Mann bei der Arbeit, der, in einem Gespräch von Artist zu Artist, Balzac in einer Weise darstellte, die dem Leser noch heute den Atem verschlägt: als einen genialen Buchhalter und Schaufenster-Dekorateur ... aber der gleiche Mann, Axel Eggebrecht, dessen Prosa eher an Thomas Mann als an Bebel geschult war, hatte die Tugend der Gradlinigkeit, befeiligte sich eines aufrechten Gangs und sah die von ihm bezogene Stellung zwischen der Reaktion von rechts und den Dogmatikern der Linken als ehrenvoll an. Ein Alexandriner also und zugleich ein Republikaner; 'Gourmet auf literarischem Feld und verlässlicher Kämpfer in den Reihen jener Jakobiner-Pazifisten, die ihm die Heimstatt verschafften...

Walter Jens

... Axel, der Aufklärer, der radikale Demokrat, der Sozialist – er macht uns Lust, den allzeit schwafelnden, heuchelnden höheren Gewalten zu widersprechen. Lust, uns ihrer Willkür zu widersetzen, die sie als unser Schicksal ausgeben. Warum sollten wir Angst vor ihnen haben? Gewiß, die Rüstungsindustriellen und Bankiers und die ihnen ergebenden Minister, Beamten, Richter, Parteifunktionäre und Chefredakteure sind zu schwersten Verbrechen fähig, das ist historisch erwiesen, und die Bedrohung ist gegenwärtig. Aber am gefährlichsten sind sie gerade dann, wenn ihnen keiner widerspricht, wenn sich ihnen niemand widersetzt. Angst lähmt. Angst macht unfrei, dumm und böse. Axel appelliert niemals an unsere Angst. Er verscheucht sie. Was er sagt, wirkt befreiend. Mehr noch: wie er es sagt. Wie frei er spricht. Wie direkt. Wie unpräzise. Wie freundlich. Wie zart. Wie liebevoll um Präzision des Denkens und um Gerechtigkeit für jeden Menschen bemüht. Das ist es wohl, was ihn so liebenswert macht: daß er sich selbst und anderen zur Freude lebt. Es ist der Charme dessen, der das Leben genießt – ein Mensch ohne Macht- und Besitzgier, darum nicht korrumpierbar, nicht erpreßbar, unabhängig, angstlos, frei...

Eckart Spoo

... Axel Eggebrecht gehört zu den großen Namen des Funkjournalismus der Bundesrepublik. Gefragt, was mir am meisten imponiere an diesem Weltbühnen-Mann mit dem Jahrhundertalter, antworte ich: sein Lebensstil; sie sollten ihn alle besuchen, die vergoldeten Federn und versilberten Masken der Neuesten Medien. Da leben die beiden im

Nachkriegsneubau, in einer Wohnung, so klein, die paßt dreimal in die Edelhäuser der Feder-, Funk-, und Fernseh-mächtigen der achtziger Jahre. Die Intellektuellen waren hoffähig geworden. Nun gut, das waren sie auch schon in Weimar, auch im Paris Balzacs. Aber daß sie einmal selbst Hof-haltungsfähig werden würden, daß einige wenige unter ihnen einmal selbst den Lebensstil von Direktoren der Deutschen Bank würden sich leisten können, das hatte denen nicht vorgeschwebt, die sich 1945 auf den Weg gemacht hatten, so etwas wieder möglich zu machen wie den Artikel fünf des Grundgesetzes. Den Ur- und Rohstoff der offenen Demokratie, die Herzpumpe der (politischen) Kultur...Die Würde des kritischen Journalistenstandes, in skeptischer Distanz zum Hofe. Dafür steht dieser Axel. Dafür wünschen wir ihm alles Gute zu seinem Neunzigsten. Seit neunundachtzig Jahren diesem Jahrhundert um 355 Tage voraus! Wir nehmen ihn mit ins nächste.

Freimut Duve

(Auszüge aus der Broschüre zum 90. Geburtstag „Lieber Axel Eggebrecht!“, Neue Presse, Hamburg)

## Ausbau der Herrschaft des Westens über den ostdeutschen Zeitungsmarkt

Während Zeitungsneugründungen wie die „Super Zeitung“ oder Neupositionierungen wie die „Berliner Zeitung“ Schlagzeilen machen, wird die starke Konzentrationsbewegung im ostdeutschen Tageszeitungsmarkt kaum wahrgenommen.

Wichtigster Grund: Verkauf der auflagenstarken ehemaligen SED-Bezirkszeitungen an durchweg große Verlage aus Westdeutschland. Die jeweils hohen Auflagenzahlen und dominanten Marktstellungen dieser Titel vereint mit westdeutschem Kapital und Know-how lehren derzeit jene Verlage das Fürchten, die in Ostdeutschland nach der Wende neue Zeitungen gegründet haben. Etliche dieser Titel sind bereits wieder vom Markt verschwunden. Weitere Titel werden folgen.

In Ostdeutschland zeichnet sich eine Entwicklung ab, die mit der Phase der stärksten Pressekonzentration in Westdeutschland vergleichbar ist. Die hohe Zeitungsdichte in vielen Gebieten der ehemaligen DDR, die durch die Konkurrenz der alten Titel mit den Neugründungen aus der Zeit unmittelbar nach der Wende entstand, scheint nur von kurzer Dauer zu sein. Mit schwierigen Marktpositionen haben auch viele der Zeitungen der früheren Blockparteien zu kämpfen. Auch von diesen Titeln ist bereits eine ganze Reihe eingestellt worden.

**Über die „Entwicklung des Tageszeitungsmarktes in Deutschland nach der Wende in der ehemaligen DDR“ schreibt Horst Röper in Media Perspektiven 7/91 (kostenlos zu beziehen:**

**MP, Am Steinernen Stock 1, 6000 Frankfurt/M. 1)**

Heide Hering

## Frauen in bester Verfassung

*Auf dem Parteitag der GRÜNEN am 6. Juni 1991 in Köln hat Heide Hering die Forderungen der „Frauen in bester Verfassung“ vorgestellt und erläutert; hier Auszüge aus ihrer Rede:*

Eine neue Verfassung soll in einer Sprache geschrieben sein, die deutlich macht, daß das Volk aus Männern und Frauen besteht. Das Grundgesetz ist da sehr altmodisch: der Bürger, der Deutsche, der Kanzler und der Präsident. Das macht Frauen so richtig Mut! Ich möchte Ihnen jetzt die acht Forderungen von „Frauen in bester Verfassung“ kurz vorstellen. Auf drei will ich etwas näher eingehen: es sind dies die Punkte Gleichheit, Selbstbestimmung und das Leben mit Kindern.

### Gleichheit.

Wir wissen, daß nirgendwo Frauen angemessen vertreten sind (außer bei den Grünen!). Wir haben vereinzelte und zaghafte Ansätze von Frauenförderung – aber auch die stehen auf wackligen Beinen. Der Art. 3 GG hat sich in den letzten Wochen nämlich als möglicher Fallstrick entpuppt: Werden bei einer Frauenförderung Männer benachteiligt – und das ist unvermeidlich – dann könnten die ja mit Art. 3 Abs. 3 GG wedeln: Niemand darf wegen seines Geschlechts ... benachteiligt oder bevorzugt werden. Eine entsprechende Klage ist gerade vom Verwaltungsgericht Münster ans Bundesverfassungsgericht weitergeleitet worden. Es ist schon erstaunlich, wie sehr man die Absicht eines Artikels verdrehen kann.

Fazit: Wenn wir nicht ein paar weitere Jahrhunderte Geduld üben wollen, wenn nicht die Tochter der Tochter meiner Tochter noch warten soll, dann brauchen wir in der Verfassung die ausdrückliche Feststellung, daß Frauenförderung nicht nur erlaubt, sondern auch geboten ist. „Frauen in bester Verfassung“ fordern also:

1. „Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“

Keine Frau darf wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung benachteiligt werden. Der Staat sorgt durch Quotierung, Förderpläne oder andere geeignete Maßnahmen dafür, daß Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu gleichen Teilen vertreten sind.“

Ein solcher Verfassungsartikel würde auch eine Forderung der EG und der UNO erfüllen.

### Selbstbestimmung.

Dieses Menschenrecht haben die Männer nicht gesehen – damals in Frankreich vor 200 Jahren. Auch wir Frauen begreifen erst jetzt, daß dies unser Grundrecht sein muß: selbst zu bestimmen, ob wir Kinder wollen, wann wir Kinder wollen und von wem wir Kinder wollen. Der Weg zu dieser Erkenntnis war lang. Unsere Widersacher helfen uns gegen ihren Willen: Dybas Glockenläuten, Memmingen und der Papst z.B. mit seinen Äußerungen in Polen. Wir sehen jetzt klarer. Ich bin erschüttert von dem Frauenbild, das auch hinter den Ideen wie Indikation oder Zwangsberatung steht (ein armes Hascherl und nicht ein freier Mensch); ich bin auch erschüttert, daß wir – die Frauen – uns so lange geduckt haben und uns mit faulen Kompromissen zufrieden gaben. Die Zeit ist vorbei – uns genügt es nicht mehr, die Fesseln zu lockern, wir brauchen ein neues Recht.

Wir fordern also:

2. „Jede Frau hat das Recht, zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.“

Ich weiß, hier tun sich viele Männer schwer. Und auch manche Frauen sind zögerlich. Im Kuratoriumsentwurf für eine neue Verfassung ist dieser Punkt bezeichnenderweise der einzige, an dem keine Einigung möglich war. – Bisher. Aber ich bin sicher, dieses Recht wird sich durchsetzen, wie sich auch das Frauenwahlrecht gegen alle Widerstände durchgesetzt hat. Für mich ist klar: das Selbstbestimmungsrecht der Frau ist der Dreh- und Angelpunkt weiblicher Freiheit.

### Zusammenleben mit Kindern.

Die Fürsorgezeiten sind die Ursache dafür, daß eine weibliche Biografie auch heute meist anders verläuft als eine männliche. Hier muß der bisherige Art. 6 GG entrümpelt werden, modernisiert und verschärft.

Entrümpelt: der Schutz der Ehe kann wegfallen. Es gibt keinen Grund, diese Institution, also das Zusammenleben zweier Menschen zu hätscheln.

Und: die Standard-Familie gibt es weniger und weniger. Also nicht mehr Ehe und Familie, sondern Menschen, die mit Kindern leben, sollen vom Staat geschützt werden.

Und Art. 6 muß verschärft werden: Die Benachteiligung, die bisher mit Kindererziehung einhergeht, muß ausgeglichen werden.

Wir fordern also:

3. „Frauen und Männer, die mit Kindern leben, haben Anspruch auf staatlichen Schutz und Förderung sowie gesellschaftliche Rücksichtnahme. Ihnen dürfen keine Nachteile erwachsen. Dies gilt insbesondere bei Ausbildung oder bei der Wahrnehmung politischer Aufgaben, im Erwerbsleben und bei der Alterssicherung. Die staatliche Gemeinschaft stellt für jedes Kind angemessene Betreuungseinrichtungen zur Verfügung.“

Bei diesen Formulierungen war uns die Verfassung vom Runden Tisch ein Vorbild. Als praktische Lösungsmöglichkeit bietet sich zum Beispiel die Elternversicherung an, wie sie in Schweden üblich ist.

Weitere Forderungen sind:

4. „Jede Frau hat das Recht auf freie persönliche Entfaltung, ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und sexuelle Selbstbestimmung. Der Staat trägt dafür Sorge, daß die Ausübung dieses Rechts nicht durch männliche Gewalt beeinträchtigt wird.“

5. „Die Arbeitsleistung der Frau wird nicht geringer bewertet und entlohnt als die des Mannes.“

6. „Das Recht der freien Meinungsäußerung findet seine Grenzen dort, wo die Würde der Frau berührt ist.“

7. „Eine geschlechtsspezifische Erziehung findet nicht statt. Öffentliche Erziehung wirkt der Fixierung der Geschlechtsrollen entgegen.“

8. „Frauen, die wegen ihres Geschlechts verfolgt werden, genießen politisches Asylrecht.“

Und zum Schluß noch die konkrete Utopie:

Die neue Verfassung wird erarbeitet von einem Verfassungsrat. In diesem Rat sitzen zur Hälfte Frauen, zur Hälfte Männer. Das hat es bisher noch nirgendwo gegeben, daß Frauen wirklich eine Verfassung gleichberechtigt miterarbeiten. Es stünde Deutschland wohl an, so einmal positiv in die Weltgeschichte einzugehen. Dann wären „Frauen in bester Verfassung“.

Ursula Neumann

## ‘Das hatten wir doch schon mal!’ oder: Ewige Wahrheiten mit begrenzter Haltbarkeit

*Daß die katholische Kirche immer alles besser weiß, bringt ihr Beruf (Hüterin der ewigen Wahrheit) mit sich. So betrachtet ist es nur konsequent, wenn sie – wie in der Diskussion um den § 218 StGB – den GegnerInnen ihres Standpunktes alles mögliche unterstellt, nur nicht Verstand, Redlichkeit und Verantwortungsbewußtsein. Wen sie von ihnen nicht für böse hält, ist in ihren Augen wenigstens verblendet.*

*Ältere ZeitgenossInnen besinnen sich vielleicht, den jüngeren sei's erzählt: Das hatten wir schon mal! Und auch damals ging es um die Rechte der Frauen.*

Es ist jetzt knapp 40 Jahre her, da sollte in der Bundesrepublik die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau wenigstens Gesetzeswirklichkeit werden.

Bis zum 31.3.1953 hatte der Gesetzgeber alle Bestimmungen zu beseitigen, die Art. 3 (2) des Grundgesetzes zuwiderliefen – so wenigstens schrieb es Art. 117 GG vor. Bis dahin galten die Paragraphen des alten BGB, wonach die verheiratete Frau sich in **allen** ehelichen und familiären Fragen der Entscheidung des Mannes zu fügen hatte (§ 1354 BGB a.F.), was konkret hieß: Über Wohnsitz, Anschaffungen, Schul- und Berufsausbildung der Kinder usw. konnte der Mann allein bestimmen. Die Frau war finanziell entmündigt, selbst über das **von ihr** in die Ehe eingebrachte Vermögen durfte sie nicht verfügen (§ 1363 BGB a.F.); sie übte die sogenannte „Schlüsselgewalt“ nur im Auftrag des Mannes und nicht kraft eigenen Rechts aus. Das hieß: sie war ihm gegebenenfalls auf Heller und Pfennig Rechenenschaft schuldig (§ 1357 BGB a.F.). Der Ehemann konnte gegen ihren Willen, ja ohne ihr Wissen **ihre** Arbeitsstelle kündigen (§ 1358 BGB a.F.). Schließlich war sie laut Gesetz zur Haushaltsführung verpflichtet, unbeschadet des ehemännlichen Rechtes, von ihr **zusätzlich** Mithilfe in **seinem** Geschäft zu verlangen (§ 1356 BGB a.F.).

Das war – kurz gefaßt – die rechtliche Lage. Sie im Gedächtnis zu behalten ist wichtig, aber nicht einfach. Denn wie immer, wenn es angeblich 'um's Prinzip' geht, gerät leicht in Vergessenheit, daß es sich um ganz ordinäre und handfeste Machtfragen handelt.

Entgegen den klaren Vorgaben des Grundgesetzes war dann bis zu jenem ominösen 31.3.53 nichts passiert. Besser gesagt, es war einiges passiert, damit nichts geschehen war. Vor allem die katholische Kirche kämpfte vehement darum, daß aus der Gleichberechtigung der Frau in Ehe und Familie nichts werden sollte. Nach ihrer Überzeugung mußte das Entscheidungsrecht des Mannes beibehalten und die Frau auf die Hausfrauenrolle verpflichtet werden. Die CDU/CSU – halb zog es sie, halb sank sie hin – gab dem massiven katholischen Druck nach, so daß im Gleichberechtigungsgesetz vom 18.6.1957 der Stichtagsentscheid des Vaters in Erziehungsfragen und die Priorität der Hausarbeit vor der Berufstätigkeit für die Frau in den Paragraphen 1628 bzw. 1356 BGB festgeschrieben wurden. Wie vorauszusehen, kippte das Bundesverfassungsgericht den Stichtagsentscheid des Vaters recht schnell, nämlich am 29.7.1959. Daß eine verheiratete Frau nur berufstätig sein

durfte, „soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar“ war, blieb dagegen bis zur Familienrechtsreform von 1976 geltendes Recht.

Allen düsteren Prophezeiungen zum Trotz ging auch nach der partiellen Gleichstellung der Frau weder die Welt unter, noch zerfielen Staat und Familie. Selbst von einer Auslieferung der Familie an den Staat merkte keiner etwas. In Vorhersagen, was alles droht, wenn man ihren Willen nicht erfüllt, waren die Kirchenmänner schon immer groß. Aber wie bei anderen Wahrsagern auch, wird hinterher veräußert, die Trefferquote zu ermitteln.

Damals hieß es z. B.:

- Wenn die katholischen Prinzipien nicht berücksichtigt würden, werde „das Leben von Volk und Staat auf Dauer der Zersetzung und Auflösung“ preisgegeben (Kardinal Frings in seiner Funktion als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz im Brief vom 12.1.1952 an Bundesjustizminister Dehler).

- „Wer .... wegen der aus der 'Gleichberechtigung' unvermeidlich folgenden Gefährdung des Kindes (sic!) im Konfliktfall der Eltern eine staatliche Stelle einschaltet, verstößt gegen die Soziallehre der Kirche ... Die logische Konsequenz solcher Einschaltung ist die Verstaatlichung der Familie.“ (H.Hirschmann S.J., Mitglied der bischöflichen Kommission für die Fragen der Familienrechtsreform in der Bundesrepublik, in: Die kirchliche Stellungnahme zur Familienrechtsreform in der Bundesrepublik, Herderkorrespondenz 7, 1953, 276–282,281).

- Die katholische Frau „wird.. nicht in einer falsch verstandenen Emanzipationssucht jene modernen Bestrebungen unterstützen, die, um eine scheinbare Gleichberechtigung durchzusetzen, ein staatliches Schiedsgericht für alle Meinungsverschiedenheiten unter den Eheleuten vorsehen. Das hieße ja, zur Auslieferung der Familie an den Staat, zur Zerstörung der Ordnung mithelfen, die lange vor dem Staat bestand.“ (Erzbischof von Bamberg im Hirtenbrief vom 11.2.1953)

Zunächst galt es, die Frau bereits im Vorfeld von dummen Gedanken abzubringen. Der Regensburger Bischof versuchte es folgendermaßen: „Eine brave Mutter sagte mir jüngst: 'Politik treibe ich nicht. Meine Politik ist die gute Erziehung meiner Kinder'.“ (Hirtenbrief vom 14.2.1952). Da sich aber nicht alle Frauen aufs Politisieren via Kindererziehung beschränken wollten, war es unabdingbar, den Frauen aufzuzeigen, was ihrem 'wahren Wesen' und ihrer 'eigentlichen Natur' entspräche. Nicht überall war nämlich selbstverständlich, was M. Friedemann in ihrem Artikel „Die katholische Frau zur Familienrechtsreform“ (in: Die christliche Frau 41, 1952, 100f.) schrieb: „Die katholischen – und sicher auch alle anderen klar sehenden (sic!) – Frauen sind sich bewußt, daß die natürliche Bestimmung und Aufgabe der Frau in der Mutterschaft liegt.. Sie wollen die Gleichberechtigung nicht zur Erweiterung ihrer individuellen Rechte, zur Steigerung ihrer persönlichen Freiheit... Die kath. Frauenverbände wollen die Familienautorität ausdrücklich verankert haben, um der Struktur der Ehe willen.“

Wohlmeinend schrieb da etwa der Tübinger Moraltheologe F.X. Arnold den Frauen ins Stammbuch: „Nicht die laute

Öffentlichkeit, sondern das Unscheinbare ist bezeichnend für das Wirken der Frau. Wer diese Ordnung durchbricht, entwürdigt die Frau." (F.X. Arnold, Mann und Frau in Welt und Kirche, Nürnberg 1959 (2. Auflage), 68).

Beliebt waren Warnungen vor dem „falschen Begriff der Gleichberechtigung“, vor der „falsche(n) Auslegung des Gleichberechtigungsgedankens“ (Frings an Dehler), vor „umstürzlerische(n) Vorschläge(n) zu einer falschen Familienreform“ und vor einer „mechanistischen Gleichberechtigung“ (Erzbischof von Bamberg am 11.2.1953), vor dem „völligen Mißverstehen des Gleichberechtigungsgrundsatzes“ (Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom 30.1.1953), vor der Mißachtung des Grundsatzes, daß „Gleiches gleich und Ungleiches verschieden“ behandelt gehöre (Frings an Dehler).

Die Theologen – damals wie heute die Stimme ihrer Herren – lieferten Erkenntnisse um die Wette. Nachdem klar war, daß die Gleichberechtigung in den öffentlichen Bereichen wohl nicht zu verhindern war, konzentrierte sich der Abwehrkampf – sprich: die theologische 'Forschung' – auf die Stellung der Frau in Ehe und Familie.

Klaus Mörsdorf, der damals führende deutsche Kirchenrechtler, wußte: „Die Verteilung der Rollen zwischen Mann und Frau ist nicht willkürlich, sondern in der Schöpfungsgeschichte grundgelegt... (die Frau) steht in einer seinsmäßigen Abhängigkeit vom Mann, dem Ersterschaffenen und dem Haupte der Frau... Das kirchliche Lehramt und die kanonistische Rechtslehre sehen in der hierarchischen Zuordnung der Gatten ein göttliches Grundgesetz der Ehe, das weder durch menschliche Gesetze noch durch Abreden der Vertragspartner abgeschafft oder abgeändert werden kann.“ Der Frau empfiehlt er folgerichtig, ihren Gatten „in aufrichtiger Unterwerfung zu lieben“, womit er aus einer Ansprache Papst Pius XII. von 1941 zitiert. (Klaus Mörsdorf, Die rechtliche Stellung von Mann und Frau in Ehe und Familie nach kanonischem Recht, in FamRZ 1, 1954, 25–30, 26f, 29f).

Mörsdorfs Schülerin Gertrude Reidick schrieb gleich ein ganzes Buch über „Die hierarchische Struktur der Ehe“ (preisgekrönt von der Münchner kath. teol. Fakultät) und stützt damit die misogyne These, daß sich Frau an Dämlichkeit von niemandem übertreffen läßt, auf jeden Fall nicht vom Mann. Eine Kostprobe: „Der Mann als der Ersterschaffene hat kein menschliches Haupt mehr über sich, welches sein Sein begründet. Er ist weder nach dem Weibe, noch um des Weibes Willen erschaffen worden... Haupt des Weibes aber ist der Mann. Die Frau lebt seinsmäßig ihren geschöpflichen Fundamenten nach, aus dem Manne und um des Mannes willen... Die Frau, welche gegen das schöpfungsmäßige Verhältnis der Geschlechter rebelliert, das Zeichen der Abhängigkeit nicht mehr tragen und in gleicher Weise wie der Mann auftreten will, erlangt nicht etwa die Würde des Mannes, sondern geht... der weiblichen Würde verlustig.“ (Gertrude Reidick, Bibel und partnerschaftliche Ehe – ein Widerspruch? in: Ehe, Zentralblatt für Ehe- und Familienkunde 2, 1965, 1–12).

Der bereits zitierte Jesuit H. Hirschmann weiß (wie unzählige andere), daß es ohne Autorität nicht geht. Deren „Träger können nicht Mann und Frau zugleich sein... Die Autorität der Frau für alle Fragen wird kaum ernsthaft behauptet. Bleibt eigentlich nur der Mann.“ In dieser Auffassung vom Vorrang des Mannes in Ehe und Familie wisse sich „die Kirche gebunden durch die Lehre der Heiligen Schrift“, es

handle sich um die „unzweifelhaft von der Tradition ununterbrochen vorgetragene und darum verpflichtende Glaubenslehre“ (H. Hirschmann, a.a.O. 279 f).

Der Dominikaner Albert Ziegler schließlich verbreitete sich auf über 500 Seiten über „Das natürliche Entscheidungsrecht des Mannes in Ehe und Familie“ (Heidelberg - Löwen, 1958). Daß mit der Lektüre des Werkes ein vollkommener Ablaß verbunden gewesen sei, ist ein Gerücht. Verdient wäre es aber gewesen. Aufwendig führt er den 'wissenschaftlichen' Nachweis, daß der Mann „befehlsbefähigt“ und die Frau „gehorsamsgeeignet“ sei (Ziegler, a.a.O., 264f). Konklusion: „1. Mit der Abstraktion seiner Ratio und dem Durchsetzwillen seiner Willensstoßkraft kann der Mann naturhaft eindeutig besser befehlen, weniger gut gehorchen. Mit der Konkretion ihrer Intuition und dem Durchhaltewillen ihrer Willensspannkraft vermag die Frau naturhaft eindeutig besser zu gehorchen, weniger gut zu befehlen. 2. Mithin ist Befehlen eine naturhafte Sonderbefähigung des Mannes, Gehorchen eine ebensolche der Frau. 3. Mithin ist der Mann als naturhafter Träger des Entscheidungsrechtes in Ehe und Familie nachweisbar.“ (Ziegler, a.a.O., 169). Das ist dann die wahre Gleichberechtigung (im Gegensatz zur „quantitativen Stückgleichheit“): Dem „Entscheidungsrecht“ des Mannes steht das „Gehorsamsrecht“ (sic!) der Frau gegenüber und so ist „in dieser gegenseitigen Berechtigung... echte qualitative Gleichberechtigung verwirklicht.“ (Ziegler, a.a.O., 281f).

Die Hirten standen ihren Hilfstruppen an Aktivitäten nicht nach. Die wichtigsten offiziellen Einflußnahmen der Bischöfe waren: Zwei Briefe des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz (an Bundesjustizminister Dehler und an den Deutschen Bundestag) sowie der gemeinsame Hirtenbrief der deutschen Bischöfe. Darin ist viel von „natürlicher und übernatürlicher Gottesordnung“ die Rede, womit gemeint ist: Der Mann hat das Sagen und die Frau gehört ins Haus. Es heißt: „Wer grundsätzlich die Verantwortung des Mannes und Vaters als Haupt der Ehefrau und der Familie leugnet, stellt sich in Gegensatz zum Evangelium und zur Lehre der Kirche... Wer sie leugnet, verkennt und verkehrt die hohe Berufung und Verantwortung des Mannes und Vaters, dem zum Dienst der Liebe an Frau und Kindern eine Leitungsgewalt übertragen ist, die, wie jede echte menschliche Autorität, Gottes Autorität... abbildlich darstellen soll. Wer sie leugnet, verkennt auch die wahre Natur der ehelichen Liebe... Das gilt für jede Ehe... Der Schwerpunkt der Aufgaben einer verheirateten Frau und Mutter liegt in ihrer Mitwirkung an der inneren Beseelung und Erfüllung des Gemeinschaftslebens in der Familie.“ Die Bischöfe fühlen sich verpflichtet, „in aller Deutlichkeit – ob gelegen oder ungelegen – zu erklären, daß die verheiratete Frau und Mutter ihren wichtigsten Platz in der Familie hat. Darin liegt ihr erster Beruf.“ (Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom 30.1.1953).

Die Parallelen zwischen damals und heute sind offensichtlich:

1. Die katholische Kirche traut den einzelnen nicht zu, daß sie für sich selbst verantwortlich handeln können.
2. Ebenso skeptisch ist sie aber gegenüber der Überzeugungskraft ihrer eigenen Argumente, obwohl sie – gerade in der BRD – reichlich Gelegenheit hat, sie unters Volk zu bringen.
3. Deshalb: Der Staat muß her. Besser: Er muß herhalten, um **katholische** Prinzipien durchzusetzen. Der Staat hat

die Funktion, die nur begrenzt einsichtsfähigen BürgerInnen vor sich selbst zu schützen. Wenn er hier die Zügel schleifen ließe – so die bewährte These – gefährde er außerdem die eigene Existenz.

4. Spürt der Staat nicht wie gewünscht, wird aus dem Ruf nach ihm die Warnung vor ihm. Ungefragt macht sich die katholische Kirche zum Anwalt des überraschten Individuums, das nun ganz dringend des Schutzes vor staatlicher Bevormundung und Einmischung bedarf.
5. Daß wir in einer Demokratie oder einer – *horribile dictu* – pluralistischen Gesellschaft leben, spielt keine Rolle. Schließlich geht es um 'die Wahrheit'. Und über die läßt sich bekanntlich nicht abstimmen. Hier kann nur die Meinung der unfehlbaren Wahrheitsbesitzer zählen.
6. Mit dem Besitz der Wahrheit ist es aber so eine Sache. Er macht unflexibel. Gott sei Dank ist das Gedächtnis der meisten Leute genauso schlecht wie das der Kirchenmänner. Und so können sie kurvensicher bereits nach kurzer Zeit mit demselben Aplomb die nächste Auflage der ewigen Wahrheit (vollständig überarbeitet) herausgeben – und keiner lacht.

Irgendwann hat übrigens der liebe Gott seine Meinung wg. Gleichberechtigung geändert. Das läßt sich zeitlich sogar ziemlich genau eingrenzen: Es muß Mitte der 60er Jahre geschehen sein. Auf einen Schlag hörten die Gottesmänner auf, vom Mann als Haupt von Frau und Kindern zu reden. Leider hüllen sich die irdischen Verbindungsleute des Allerhöchsten in Schweigen, worauf seine Sinnesänderung zurückzuführen ist.

Ob eine entsprechende Nachfrage als indiskret empfunden würde?

## Der Hetzprediger

*Der Bund für Geistesfreiheit (bfg) in Augsburg hat Strafanzeige gemäß § 166 StGB gegen den Kardinal Joachim Meisner erstattet. Folgender Vorgang liegt der Strafanzeige zugrunde:*

In einem „Soldatengottesdienst“, gehalten am 31.1.91 im Kölner Dom und vom Presseamt des Erzbistums Köln verbreitet, hat der Beschuldigte u.a. folgendes ausgeführt: „Krieg beginnt dort, wo die Einheit von Gott und Mensch zerrissen wird. Das ist ihrem Wesen nach die Sünde. Der Mensch leugnet den Gottmenschen Jesus Christus und macht sich dabei selbst zum Mengengott. Hier gibt es dann auch nicht mehr den Bruder in Christus, sondern nur noch den Genossen im Antichristen. Anstelle der brüderlichen Kommunion steht der menschenverachtende Kannibalismus. ...

Friedensdienst ist Glaubensdienst. Wer dem Glauben und seiner Verbreitung dient, der dient dem Frieden seiner Verbreitung. Jeder Soldat muß daher immer auch Theologe sein, d.h. ein Mann Gottes, um dem Frieden unter den Menschen dienen zu können. ... Wer für die Ehre Gottes eintritt, verschafft auch dem Frieden auf Erden eine Chance. Anders geht es nicht.

Die religiöse Frage ist danach für den Soldaten eine Berufsfrage. Glaubenskunde ist nur ein anderer Name für Friedenskunde. Nur ein gläubiger Mensch wird auf Dauer ein friedfertiger Zeitgenosse bleiben.

Wer durch Gott mit sich selbst und den Menschen versöhnt ist, wird zum Hüter und Bewahrer der Schöpfung. ... Wer

um den Schöpfer nicht weiß, macht aus der Schöpfung Gottes eine Montagehalle oder Chemiefabrik. Wem Gott nicht mehr heilig ist, was soll dem noch heilig sein?“

Unbeschadet der juristischen Bewertung verblüfft jedoch wieder das Ausmaß an Unverfrorenheit: Angesichts der blutigen Geschichte religiös begründeter Kriege und religiös motivierten Terrors, nicht zuletzt verursacht durch die Ideologie der Religionsgesellschaft als deren Funktionär der Kardinal hier predigte (Stichworte: Kreuzzüge, heiliger Krieg, Inquisition, Hexenverbrennung, Verfolgung der Ketzer und „Heiden“), ausgerechnet den religiösen Glauben als Garant für Friedfertigkeit zu präsentieren, ist schon ein Stück Dummdreistigkeit. Offenbar war der Prediger der Überzeugung, sein Publikum sei derart ungebildet, daß er diesem praktisch alles vorsezen könne. Die Passagen über den Kannibalismus und über die Umweltgefährdung als Folge des Abfalls vom Glauben bestärken ebenfalls diesen Eindruck. Für die Bundeswehr ist eine solche Einschätzung der Zuhörerschaft jedenfalls nicht sehr schmeichelhaft. Darüberhinaus macht ein derartiger Vorgang wieder einmal deutlich, welche Funktion Soldatengottesdienste auch haben. Die Abschaffung der staatlich finanzierten und protegierten sog. „Militärseelsorge“ steht weiterhin auf der Tagesordnung.

Im Juni 1989 brachte die Humanistische Union eine kleine Schrift mit dem Titel „Enzyklika für die Freiheit der Religionskritik“ heraus, in welcher Ulrich Vultejus und ich einige Betrachtungen zum § 166 StGB anstellten. In dieser Veröffentlichung wurde bereits darauf hingewiesen und durch Beispiele belegt, daß die katholische Kirche ihre Ideologie eben mit Hilfe des § 166 gegen Kritik und Satire abschirmt, viele ihrer Kleriker diese „Schutzbesimmung“ jedoch in keiner Weise fürchten, wenn sie ihrerseits Menschen anderer Weltanschauungen diffamieren und gegen „Ungläubige“ pöbeln und hetzen. Wörtlich schrieb ich damals: „Ganz offensichtlich scheint der öffentliche Friede nicht gefährdet, wenn von christlicher Seite Menschen ohne Konfession Unfähigkeit zu sittlichem Handeln unterstellt, ihnen jede Moral abgesprochen wird und sie in Zusammenhang mit Faschisten gebracht werden. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Abqualifizierung von Menschen als moralisch-ethisch minderwertig eine ganz andere Dimension hat als eine sarkastische, spöttische, bissige Kritik an einer Religionsgemeinschaft und ihren Lehren. Die Verfolgung von Minderheiten begann praktisch immer damit, daß diese Menschen als unmoralisch und unsittlich diffamiert wurden. Aber unvorstellbar ist es, daß hier einmal ein Staatsanwalt tätig wird und Ermittlungen auch gegen christliche Schreibtischtäter aufnimmt.“

Gerade jetzt hätte die Staatsanwaltschaft Gelegenheit, zu zeigen, daß der § 166 StGB nicht nur die christlichen Großkirchen vor Angriffen schützen soll, sondern ebenso Konfessionslose durch Angriffe christlicher Hetzprediger. Man darf nunmehr gespannt sein, wie die Staatsanwaltschaft, sich aus der Affäre ziehen wird.

Edgar Baeger

**TERRE DES FEMMES**  
GEMEINNUETZIGER VEREIN  
POSTFACH 2531 7400 TÜBINGEN



Bitte fordern Sie Infomaterial an

## Hoch auf dem rosa Wagen

### Ehe und Familie – ein Vorbild für schwule Partnerschaften?

Ehe und Familie – wir hören es jeden Tag in den Sonn- und Werktagsreden konservativer Politprominenz, sind die Säulen unserer Gesellschaft. Pater Basilius Streithofen, ein seines Nachnamens mehr als würdiger Kämpfer für Sitte und Moral hält es für die Pflicht des Staates, aus „naturrechtlicher Sicht“ die Grundrechte von Ehe und Familie anzuerkennen (Welt am Sonntag, 21. Juli 1991, S. 9). Was es mit dem sog. Naturrecht freilich auf sich hat, bestimmt er nicht, es setzt es voraus. Es ist gewiß bequemer, göttliches Recht zu behaupten und ex cathedra zu interpretieren, als sich der Mühe einer demokratischen Auseinandersetzung zu unterziehen.

Trotz ihrer streitbaren Verfechter sind beide Einrichtungen ins Gerede gekommen. Die Familie hat längst nicht mehr den Ruf als Hort der Geborgenheit: Vergewaltigte und mißhandelte Frauen und Kinder und eine hohe Scheidungsrate sprechen eine andere Sprache als die Schönfärberei professioneller Sozialnostalgiker.

I.  
Selbstbestimmung und Wahlfreiheit über die Lebensform gibt es in der Bundesrepublik nur eingeschränkt. Unter Berufung auf die Pflicht des Staates zur besonderen Förderung von Ehe und Familie in Artikel 6 des Grundgesetzes werden nur Kleinfamilie und Ehe wirklich anerkannt. Alle anderen Lebensformen müssen sich, obgleich sie sich vielfach gesellschaftlich durchgesetzt haben, noch immer gravierende Benachteiligungen gefallen lassen.

So fördert das Ehegattensplitting im Steuerrecht in erster Linie die Hausfrauenehe, eine Institution, die maßgeblich die wirtschaftliche Abhängigkeit der Ehefrau von ihrem Mann begründet und festschreibt. Die gegenwärtige Förderung der Ehe behindert Fortschritte bei der Verbesserung der Stellung der Frauen. Die herrschende Ehe- und Familienpolitik, die sich sogar mit einem eigenen, reichlich überflüssigen Ministerium schmückt, tradiert das Bild des Ehemannes als Ernährer der Familie, dem die treue Gattin die Erziehung der Kinder und die Verrichtungen des Alltags vom Leibe hält. Für nicht wenige Frauen hat diese Rollenenteilung aber auch ihr Gutes, entbindet sie doch von der Pflicht, für sich selbst aufzukommen. Umgekehrt sorgt die so entstandene wirtschaftliche Abhängigkeit der Hausfrau für einen Status, der im Verständnis vieler Männer nicht viel mehr ist als ein Drittel Dienstmagd, ein Drittel Kindermädchen und ein Drittel Freudendame.

Das bundesdeutsche Ehe- und Familienrecht, den Menschen in den neuen Bundesländern wie alles andere bedingungslos übergestülpt, ist an vielen Stellen eine Ansammlung von überkommenen Dogmen, Glaubenssätzen und nicht durchsetzbaren Normen. Der Bundesgerichtshof hat einmal die Ehe als Geschlechtsgemeinschaft definiert, die von den Beteiligten den ehelichen Verkehr in Zuneigung, nicht in Gleichgültigkeit oder in zur Schau getragenen Widerwillen verlangt (BHG, NJW 67, 1079).

Die Auffassung, daß sich Frauen ihren Männern stets abrufbereit zur Verfügung zu halten haben, steht auch bei der Diskussion über die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe im Hintergrund. Nicht wenige Gegner dieser – von der HUMANISTISCHEN UNION seit vielen Jahren angemahnten – Reform meinen (offen formuliert oder stillschwei-

gend), daß eine Ehefrau gar nicht vergewaltigt werden könne, weil es doch ihre eigentliche Bestimmung sei, allzeit bereit zu sein. Die Aufzählung solcher rechtlichen (oder besser: rechtsideologischen) Absonderlichkeiten läßt sich noch fortsetzen.

All diese Bestimmungen haben aber zum Bedauern der meist überaus konservativen Familienrechtler einen Nachteil, sie können mit den Mitteln des Rechts nicht durchgesetzt werden. Das Scheidungsfolgenrecht knüpft nach der weitgehenden Abschaffung des Schuldprinzips keine rechtlichen Folgen mehr an einen Verstoß gegen diese Vorschriften. Das Bundesverfassungsgericht hat ohnehin die patriarchale Grundstruktur des bürgerlich-rechtlichen Familienrechts durchlöchert, zuletzt bei der Gleichstellung der Frau im Namensrecht. Nach und nach sind die zivilrechtlichen Privilegien des Mannes in der Ehe gefallen – das gesamte Rechtsgebiet befindet sich in einem überaus beklagenswerten Zustand. Es mußte notgedrungen als ideologische Stütze des Patriarchats abdanken, ohne freilich die Ansprüche an ein modernes Partnerschaftsrecht erfüllen zu können.

II.  
Bevor wir uns über einzelne Normen auseinandersetzen, sollte erst Einigkeit darüber erzielt werden, was wir erreichen wollen und welche Rolle der Staat bei der Umsetzung neuer rechtlicher Regelungen zu spielen hat.

Es wird im folgenden versucht, den Ansatz des in den 70er Jahren erstmals von der HU erarbeiteten Anti-Diskriminierungs-Gesetzes weiterzuentwickeln. Diesem – vielleicht erfolgreichsten Projekt unseres Verbandes überhaupt – liegt die Auffassung zugrunde, daß Männer und Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft und des Staates gleichermaßen präsent sein müssen. Es geht dabei keineswegs ausschließlich um den Abbau von Diskriminierung der Frauen – viele Bereiche funktionieren gar nicht oder schlecht, wenn sie ausschließlich von Männern (oder von Frauen) betreut werden. Warum sind beispielsweise für die Betreuung von kleinen Kindern ausnahmslos Frauen zuständig, während am Ende der Ausbildung in den Universitäten fast ausschließlich Männer das Katheder beherrschen? Die Quotierung ist ein unbedingt notwendiges Mittel zur Durchsetzung der – zunächst einmal zahlenmäßigen – gleichen Teilhabe von Männern und Frauen am gesellschaftlichen Leben. Wir dürfen aber dabei nicht stehenbleiben und die familiären Wurzeln (gewiß nicht aller, aber doch vieler) unterschiedlicher Lebenschancen vergessen.

Der Autor streitet deshalb für eine Lebensformenpolitik, die von der Wahlfreiheit und Gleichberechtigung für alle Lebensformen ausgeht. Er hält es für verfehlt, eine Lebensform (Ehe und Familie) zu privilegieren und andere zu benachteiligen. Dem Gedanken der individuellen Entscheidungsfreiheit entspricht es aber ebensowenig, traditionelle Lebensgemeinschaften von Staats wegen abschaffen zu wollen. Veränderungen der Lebensweise müssen sich durch die Menschen selbst ändern, nicht durch staatliche Vorgaben.

Die individuelle Entscheidungsfreiheit, etwa für die traditionelle Ehe, begründet aber keinen Anspruch auf eine Fortdauer der sachlich nicht zu begründenden rechtlichen Pri-

vilegien gegenüber anderen Lebensformen. Besonderer Schutz für die eine Gemeinschaft darf keine besondere Benachteiligung für die andere sein. Das Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder war dennoch gut beraten, in seinem Verfassungsentwurf den besonderen Schutz der Ehe zu streichen. Warum soll der Staat das Zusammenleben von zwei erwachsenen Menschen besonders fördern (anders bei der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen)? Wenn sich ein Ehepartner entschließt, die eigene Berufstätigkeit aufzugeben und den Partner zu betreuen, so ist das eine private Entscheidung. Der Staat sollte aber diese Schaffung von wirtschaftlicher Abhängigkeit nicht noch durch die Möglichkeit des Steuer-splittings und anderer Wohltaten fördern. Eine Gesellschaft gleichberechtigter Menschen sollte im Rahmen ihrer Möglichkeiten jedem einzelnen eine persönliche soziale Sicherheit einräumen, diese Sicherheit aber nicht vom jeweiligen Partner ableiten. Es ist mit dem Gedanken der sozialen Gerechtigkeit nicht vereinbar, daß ein (doppelt)gutverdienendes Ehepaar unter dem besonderen Schutz der Verfassung alle Privilegien erhält, während der alleinstehenden Witwe mit ihrem kümmerlichen Rest vom Ehemann übernommener Rentenansprüche dieser Schutz vorenthalten wird. Hier zeigt sich die Ideologielastigkeit der staatlichen Familienpolitik, die nicht an sachlichen Kriterien für die Schutzwürdigkeit ansetzt, sondern stur an klerikalen Vorgaben festhält.

Gerade Alleinstehende, die aus einer Notlage oder auch aus freier Entscheidung ohne Partner leben, bedürfen nach allen Erfahrungen keiner geringeren Zuwendung als Paare. Es ist andererseits aber auch unsinnig, Alleinlebende, Schwule und alle anderen gleichermaßen unter einen besonderen staatlichen Schutz zu stellen. Wem gegenüber soll diese besondere Förderung stattfinden und welche Lebensform soll benachteiligt werden? Nur die Streichung dieser ungerechten besonderen staatlichen Begünstigungen gewährleistet den wirklichen Schutz der persönlichen Lebensentscheidungen.

III.

Die von Schwulenverband Deutschland angeführten Argumente für die Institution Ehe in ihrer bisherigen Form als Vorbild für die rechtliche Sicherung schwuler Lebensgemeinschaften sind bei näherem Hinsehen nicht recht überzeugend. Eine steuerliche Privilegierung ist hier ebenso wenig angebracht wie bei heterosexuellen Ehepaaren. Die übrigen zivil- oder sozialrechtlichen Gesetzesänderungen lassen sich auch außerhalb der Ehe bewerkstelligen. Die Anfertigung eines gemeinsamen Testaments ist ohne weiteres durch eine simple Änderung des Erbrechts zu erreichen. Dies entspricht auch dem Gedanken der individuellen Betätigungsfreiheit. Es ist nämlich gut vorstellbar, daß auch Menschen, die nicht in einer Partnerschaft zusammenleben, gemeinsame Verfügungen treffen wollen – warum soll das nicht möglich sein? Dieses Recht leitet sich dann aber nicht aus der institutionellen Garantie der Ehe ab, sondern aus der durch Artikel 2 des Grundgesetzes garantierten Freiheit der Person.

Eine ähnliche Überlegung führt auch bei der Möglichkeit eines gemeinsamen Sorgerechts für Kinder zu vernünftigen Ergebnissen. Ist es unvorstellbar, daß sich zwei alleinerziehende Mütter (oder auch Väter) zusammenschließen, und gemeinsam für ihre jeweiligen Kinder sorgen? Die Hausgemeinschaft muß nicht länger die Voraussetzung für ein

gemeinsames Sorgerecht sein, sonst dürften Geschiedene ebenfalls kein gemeinsames Sorgerecht in Anspruch nehmen. Sie leben in der Regel räumlich voneinander getrennt. Das Vorliegen familiärer Bande (Erziehung durch geschiedene Eltern) selbst ist als Voraussetzung ebenfalls nicht ausnahmslos die Voraussetzung für ein Sorgerecht – sonst dürfte es nämlich keine Adoptionsverfahren mehr geben. Manche anderen Fragen, die in der Natur der Partnerschaft liegen, lassen sich ebenfalls außerhalb einer Ehe lösen. Ein Zeugnisverweigerungsrecht (bei Strafverfahren gegen den Partner) sollte selbstverständlich auch für Unverheiratete gelten. Im übrigen genießen zahlreiche Berufsgruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht, so Anwälte und Parlamentarier (und deren Mitarbeiter). Der Autor nimmt dies auch gelegentlich für sich in Anspruch, ohne damit den InformantInnen gegenüber ein Eheversprechen abgeben zu wollen.

Ein neues Partnerschaftsrecht sollte sich (gestützt auf eine entsprechende Verfassungsnorm) jeder Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Lebensformen enthalten und andere Wege gehen als das geltende Recht. Alle sollten selbst entscheiden, wie sie leben und mit wem. Aufgabe des Staates ist es, die Voraussetzungen für eine freie Entscheidung zu schaffen. Paare, ob homo- oder -heterosexuell, müssen die Wahl haben, individuell die rechtliche Ausgestaltung ihres Zusammenlebens zu gestalten. Beim Standesamt (oder beim Notar) können dann die nötigen Vereinbarungen getroffen werden. Ähnlich wie Vereinbarungen über den Güterstand und nun auch über den Familiennamen, kann alles andere festgelegt werden.

Einer solchen individuellen Vereinbarung ist der Vorzug zu geben gegenüber einem starren Gesetzkatalog über Ausgestaltung nichtehelicher Partnerschaften, wie ihn der Schwulenverband Deutschland der Öffentlichkeit vorgestellt hat. Eine Verwirklichung dieser Vorstellungen brächte neben dem unangetasteten Fortbestehen der Institution Ehe in ihrer überlebten Form eine daran angelehnte Ehe zweiter Klasse (ohne Unterhaltsansprüche). Schon die Namensgebung des Gesetzes ruft Widerspruch hervor: Maßstab ist und bleibt die Ehe.

IV.

Ein hier skizziertes Partnerschaftsrecht würde – anders als die Vorschläge des Schwulenverbandes – jede Diskriminierung der Schwulen beseitigen und gleichzeitig eine umfassende Gesamtreform in die Wege leiten. Die Vorschläge des Verbandes leiden nämlich an den typischen Mängeln eines politischen Denkens, das aus konkreter Betroffenheit heraus (hier: sich in eine tradierte Lebensform einzuklagen), alle anderen Probleme der Lebensformenpolitik ausblendet oder verkürzt. Eine Institution wird nicht dadurch besser, daß sie für weitere Gruppen geöffnet wird.

Es wäre bedauerlich, wenn der richtige Gedanke der Antidiskriminierung den gesellschaftlichen Reformbedarf allzu sehr auf die eigene Gleichbehandlung reduzieren würde.

Es ist freilich unbestritten, daß die Forderung nach der Schwulenehe in der Diskussion viel bewegt hat. Weniger die Rechtsfolgen (die sich auch anders bewirken lassen), sondern die Symbolkraft einer Öffnung der Ehe für die Gleichberechtigung der schwulen Paare ist das eigentliche legitime Anliegen. Es ist richtig, wenn Schwulenpolitiker immer wieder auf die Unhaltbarkeit der rechtlichen Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Paare hinweisen. Der Versuch, sich über eine Neudefinition von Ehe und Familie

deren gesetzliche Privilegien anzueignen und so die gesellschaftliche Anerkennung zu erreichen, ist intelligent und darf in ihrer grundsätzlichen emanzipatorischen Wirkung nicht unterschätzt werden. Andererseits ist auch vor der Illusion zu warnen, die rechtliche Absicherung der Lebensform verschaffe ihr bereits die bislang entbehrt gesellschaftliche Akzeptanz. Nichteheleiche Partnerschaften haben auch ohne diese Absicherung eine breite Akzeptanz erfahren – letztendlich gegen den Gesetzgeber. Der Umkehrschluß, ein staatlicher Akt führe quasi automatisch zur gesellschaftlichen Anerkennung, könnte sich als übertrieben optimistisch herausstellen.

Die HUMANISTISCHE UNION sollte diesem Problemkreis ihre verstärkte Aufmerksamkeit zuwenden. Aufklärung, Liberalität und Toleranz einer Gesellschaft kommen da zum Ausdruck, wo sie ihr Miteinander organisiert. Dieses neue Miteinander geht aber nicht allein eine Gruppe an, sondern muß allen BürgerInnen eine neue Perspektive eröffnen.

### **Schwule Paare sollen heiraten dürfen, wenn sie wollen**

Die HUMANISTISCHE UNION unterstützt die Forderung der Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth, die noch immer bestehende Diskriminierung homosexueller Lebensgemeinschaften zu beenden.

Menschen, die sich in freier Selbstbestimmung für eine Lebensweise entscheiden, haben einen Anspruch darauf, daß ihnen der Staat Rechtsinstitute zur Verfügung stellt, die sie zur freien Gestaltung ihres Lebens benötigen.

Es ist nicht Aufgabe des Staates, eine Lebensform zu bevorzugen, nämlich die Ehe, andere hingegen zu benachteiligen. Schwule Paare, die heiraten wollen, sollen auch heiraten dürfen. Alle Paare, die in anderen Lebensformen miteinander leben wollen, müssen auch die Gelegenheit bekommen, sich rechtlich abzusichern, z.B. in privaten Partnerschaftsverträgen.

Die HUMANISTISCHE UNION fordert seit 30 Jahren eine Aufhebung der Diskriminierung. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind kein Verstoß gegen die „natürliche“ Ordnung, sondern Ausdruck einer lebendigen Vielfalt des menschlichen und kulturellen Lebens.

Pressemitteilung vom 9.6.1991

### **Aufbaustudium Kriminologie/Universität Hamburg**

Im Sommersemester 1992 beginnt der sechste Durchgang des 4-semesterigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: „Diplom-Kriminologe/-in“).

**Zulassungsvoraussetzungen:** Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder.

**Bewerbungsfrist:** 15.12.1991 - 15.01.1992 (Ausschlußfrist!) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg

**Näheres Informationsmaterial über:**

Prof. Dr. Fritz Sack, Prof. Dr. Sebastian Scheerer

Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie

Jungiusstr. 6, 2000 Hamburg 36, Tel.: 040/4123-3329

**Niedersachsen:**

## **Das Verfassungsschutzgesetz**

*In Niedersachsen gilt noch das alte Verfassungsschutzgesetz aus der Zeit der CDU/FDP-Koalition. Die SPD/GRÜNE-Koalition will es nicht bei Korrekturen an dem alten Gesetz belassen, sondern hat einen ersten Referentenentwurf zu einem vollkommen neuen Gesetz vorgelegt. Das Landesinnenministerium hat zu diesem Entwurf eine Anhörung durchgeführt, zu der die HUMANISTISCHE UNION eine von Till Müller-Heidelberg verfaßte umfangreiche Stellungnahme vorgelegt hat, die in Kopie von der Geschäftsstelle angefordert werden kann. An der Anhörung haben u.a. Ulrich Vultejus und Prof. Jürgen Seifert teilgenommen.*

I.

Der Entwurf des Innenministerium läßt im Ergebnis mehr Wünsche offen als er erfüllt. Aber der Landesregierung kommt zugute, daß der Staatssekretär im Innenministerium Schapper – Beiratsmitglied der HU - bisher Datenschutzbeauftragter der Hansestadt Hamburg war und so eine neue Sicht garantiert.

Wenn man den Entwurf gerecht beurteilen will, muß man sich bewußt sein, daß ein befriedigendes Ergebnis nicht gelingen kann und deshalb nur eine zweitbeste Lösung erreichbar ist. Die Verfassungsschutzbehörden sind nicht befriedigend reformierbar und die einzige Lösung wäre ihre Abschaffung. Sie ist aber zur Zeit politisch noch nicht durchsetzbar. Rechtlich wäre sie allerdings möglich. Vielerorts wird zwar behauptet, die Verfassungsschutzbehörden fußen auf dem Grundgesetz. Das ist aber nicht richtig. Das Grundgesetz räumt dem Bund hier lediglich eine Gesetzgebungskompetenz ein, von der er Gebrauch machen kann, aber nicht Gebrauch machen muß. Von der Verfassung her wäre deshalb die Abschaffung der im Jahr immerhin eine halbe Milliarde teuren Verfassungsschutzbehörden denkbar.

Aus historischer Sicht handelt es sich bei den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden um originäre Aufgaben der Polizei, wenn sie auch jetzt in der Sprache unserer Zeit anders beschrieben werden. Gerade der jetzt den Verfassungsschutzbehörden zugeordnete Aufgabenbereich der Polizei hat bei der Entwicklung des Rechtsstaates im vergangenen und in diesem Jahrhundert immer wieder zur Kritik an der Polizei und im Ergebnis in einem schmerzhaften politischen Prozeß zur Entwicklung von Polizeigesetzen geführt, die die Polizei an konkret formulierte, rechtsstaatliche Normen gebunden haben.

Dieser unumkehrbare geschichtliche Prozeß hat zu unseren heutigen Verfassungsschutzbehörden geführt. Der Staat hat das Bedürfnis empfunden, gerade den ihm politisch wichtigen Teil polizeilicher Arbeit weitgehend ungebunden an gesetzliche Normen wie in vorrechtsstaatlicher Zeit fortführen zu können.

Ursprünglich waren die Verfassungsschutzbehörden der Bundesrepublik als Beratungsorgane der Politik konzipiert worden. Spuren dieser ursprünglichen Konzeption finden sich noch in dem jetzt vorgelegten Entwurf. Schritt für Schritt ist diese Konzeption jedoch verlassen worden, haben sich die Verfassungsschutzbehörden originär polizeilichen Aufgaben zugewandt, jedoch ohne sich, wie die heutige Polizei, an rechtsstaatliche Normen binden zu lassen.



Aus dieser historischen Entwicklung erklärt sich die logische Unmöglichkeit, die Verfassungsschutzbehörden von der Polizei sauber zu trennen, und erklären sich die gesetzgeberischen Schwierigkeiten bei der Formulierung von begrenzenden Normen für die Verfassungsschutzbehörden, aber auch die Tatsache, daß das Personal dieser Behörden sich überwiegend aus der Polizei rekrutiert. Vor diesem Hintergrund wird auch deutlich, daß rechtsstaatlich unterentwickelte Staaten wie der NS-Staat oder die DDR die hiesigen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden in den Polizeibereich integriert hatten. So ist es auch erklärlich, daß nach der Entschärfung des Ost-West Konflikts und der dadurch begründeten Sorge um die Arbeitsplätze die Verfassungsschutzbehörden keine Probleme sehen, in anerkannt polizeiliche Aufgabenfelder (Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Drogenhandel, illegale Waffengeschäfte) einzudringen. Die letzte Entwicklung: Bundesanwaltschaft, Kriminalpolizei und Verfassungsschutzbehörden haben sich im Bundeskriminalamt zu einer Arbeitsgruppe „Terrorismus“ zusammengefunden. So erscheint die gegenüber der Polizei weisungsbefugte Bundesanwaltschaft als deren Anhängsel; das Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden wird unterlaufen.

Heute wiederholt sich bei den Verfassungsschutzbehörden derselbe Prozeß, der bei der Polizei im vergangenen Jahrhundert begonnen hat. Der vorgelegte Entwurf ist als Teil dieses Prozesses zu sehen und im Vergleich zu dem in Niedersachsen geltenden Recht ein Meilenstein. Am Ende dieser Entwicklung wird zwangsläufig die Abschaffung der Verfassungsschutzbehörde stehen. Rechtsstaatlich organisierte Verfassungsschutzbehörden sind ein Widerspruch in sich, wenn man nicht zu der ursprünglichen Konzeption zurückkehren will, nach der die Verfassungsschutzbehörden ein Warnsystem der Politik für Entwicklungen im politischen Extrembereich sein sollten.

## II.

1. Erste Neuerung ist die Ausgliederung des Verfassungsschutzes aus dem Innenministerium und Gründung eines eigenständigen Landesamtes. Nur so ist eine ministerielle Aufsicht möglich, denn solange der Verfassungsschutz ein Teil des Ministeriums ist, müßte sich das Ministerium selbst beaufsichtigen. Es entfallen damit allerdings für das Landesamt die Möglichkeiten, die obersten Landesbehörden zustehen. Besoldungspolitisch (Ministerialzulage) ist dies für die Mehrzahl der Beamtinnen und Beamten kein Nachteil, da sie eine sog. Sicherheitszulage erhalten, die bis in mittlere Dienstränge (A 16) über der Ministerialzulage liegt.

2. Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz soll nach § 3 Entwurf sein, die Sammlung und Auswertung von Informationen über

- A. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
- B. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
- C. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete

Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Ferner soll das Landesamt bei Sicherheitsüberprüfungen und Sicherheitsmaßnahmen mitwirken.

Unter die weite Fassung zu A.) sollen sowohl politisch extremistische Gruppen als auch Terroristen fallen. Mit C.) sollen Ausländer erfaßt werden, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik legal verhalten, aber Terrorismus im Ausland zum Ziel haben. Bei der Anhörung im nds. Innenministerium habe ich den Eindruck gewonnen, daß der Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörden in dem endgültigen Text enger formuliert werden wird.

3: In § 5 Entwurf sind die berüchtigten „geheimdienstlichen Mittel“ aufgezählt:

- A. Führung von Vertrauensleuten, Gewährspersonen und sonstigen geheimen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- B. Observationen,
- C. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen)
- D. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
- E. heimliches Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
- F. heimliches Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel,
- G. Funkbeobachtung
- H. Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden),
- I. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
- J. Überwachung des Brief-, Post und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Gesetzes zu Art. 10 GG.

Bei der Anwendung geheimdienstlicher Mittel ist die Verfassungsschutzbehörde „an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden“. Das ist die Unwahrheit! Wie sollen etwa „Tarnpapiere“ ohne Urkundenfälschung erstellt werden? Hier tritt uns die Frage entgegen, ob Verfassungsschutzbeamte Straftaten begehen dürfen. Für uns ist unvorstellbar, daß der Staat bestimmte Handlungen für die Bürger unter Strafe stellt, gleichzeitig aber seine Beamte anhält, eben diese Straftaten zu begehen.

Überdies: Kann es richtig sein, daß Verfassungsschutzbeamte sich ihren Opfern als Geistliche, Verteidiger oder Ärzte nähern? Der Verfassungsschutzbeamte im Beichtstuhl der katholischen Kirche? Die HUMANISTISCHE UNION fordert hier den Schutz der Vertrauensberufe. Uns wird entgegnet: Es ist überhaupt nicht daran gedacht, Beamte etwa als Geistliche, Verteidiger oder Ärzte auftreten zu lassen. Wenn das so sein sollte, kann man es auch in das Gesetz schreiben. Verfassungsschutzbeamte treten gern als Journalisten auf. Auch dieser Berufsstand verdient den Schutz des Gesetzes, weil wir auf eine unabhängige Presse und ihre Fähigkeit, Skandale ohne staatliche Kontrollmöglichkeiten aufzudecken, angewiesen sind. Auch andere Berufe müssen in dem öffentlichen Vertrauen, das sie genießen, geschützt werden. Als Beispiel: Es muß verhindert werden, daß Angehörige der Verfassungsschutzbehörden, als Mitarbeiter der Stadtwerke getarnt, sich Zugang zu Wohnungen verschaffen und dort „Wanzen“ hinterlassen. Trotz der hier sichtbar werdenden Schwierigkeiten ist die Benennung der geheimdienstlichen Mittel ein großer Fortschritt, und es ist kein Zufall, daß gerade hier von den Verfassungsschützern Bedenken angemeldet werden. Sie

möchten die geheimdienstlichen Mittel in einer Dienst-anweisung festgeschrieben sehen und argumentieren damit, daß die Technik sich stetig fortentwickle und eine Dienst-anweisung einfacher geändert werden könne. Genau dies ist der Punkt: Wir wollen eine Entscheidung des Gesetzgebers, welche neue Technik angewandt werden darf und welche nicht.

Die große Spannweite des Aufgabenbereichs der Verfassungsschutzbehörden macht eine Differenzierung bei den geheimdienstlichen Mitteln notwendig. Es ist anzugeben, daß bei der Spionageabwehr auch auf der Gegenseite, ähnlich wie durch den Bundesnachrichtendienst, professionelle Mittel angewandt werden und daß der Erfolg einer Spionageabwehr von der Waffengleichheit abhängen mag. Nur: Geheimdienstliche Mittel, die in einem Aufgabenbereich notwendig sein mögen, verletzen in anderen Bereichen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

4. Heikel ist die Aufzeichnung des in einer Wohnung gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln. Es ist nach § 6 Abs. II Entwurf zulässig, „wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe ... nicht rechtzeitig erlangt werden kann.“ Dieser Satz ist dunkel. Jedenfalls ist, wie auch der Wortlaut anerkennt, der Schutz vor Gefahr eine originär polizeiliche Aufgabe. Man kann sich kaum vorstellen, daß der Verfassungsschutz schneller sein könnte als die Polizei. Die hier dem Verfassungsschutz eingeräumte Befugnis zur Gefahrenabwehr wird dadurch nicht vertrauenswürdiger, daß – wie bei der Polizei in entsprechenden Fällen – die so erlangten Kenntnisse zur Verfolgung schwerer Straftaten verwandt werden dürfen. Diese Befugnis lädt zum Mißbrauch ein und muß gestrichen werden.

5. Das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt Betroffenen über zu ihrer Person gespeicherte Daten Auskunft. Das klingt gut, wird aber in der Praxis nur von begrenztem Wert sein, weil die Zahl der Ausnahmen groß ist und diese überdies unscharf („eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung zu besorgen ist“) formuliert sind. Für die Auskünfte gilt Ähnliches, wie für die geheimdienstlichen Mittel: Eine Differenzierung nach den einzelnen Aufgabenbereichen der Verfassungsschutzbehörden ist notwendig. Bei einem mutmaßlichen Spion mag Vorsicht geboten sein; warum aber sollte man einem Extremisten nicht mitteilen, daß er erkannt ist?

Seltsam mutet die Vorschrift an, daß der Betroffene bei seinem Auskunftsbegehren „auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen und sein Interesse ... darlegen“ soll. Das würde alsdann etwa so lauten: „Ich bin Spion und daran interessiert, zu erfahren, ob Ihr es schon gemerkt habt.“

6. Zur parlamentarischen Kontrolle wird ein Landtagsausschuß für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes eingerichtet. Die ist gegenüber dem jetzigen Rechtszustand, nach dem nur eine parlamentarische Kontrollkommission besteht, ein Fortschritt, weil jetzt alle Fraktionen des Landtages – auch die bisher ausgeschlossenen GRÜNEN – beteiligt sind. Der Ausschuß hat jedoch keine brauchbaren Kontrollrechte. Er hat insbesondere kein Recht auf Akten-einsicht und kann im Notfall nur den Landesbeauftragten

für Datenschutz mit der Überprüfung beauftragen. Die Beamten des Innenministeriums, die den Entwurf erstellt haben, vertrauen dem beamteten Datenschutzbeauftragten offensichtlich mehr, als den Abgeordneten. Es bleibt abzuwarten, ob die Abgeordneten, die das Gesetz zu verabschieden haben, sich auch für vertrauensunwürdig halten werden. Viel wird in Zukunft von der Besetzung dieser Ausschüsse abhängen.

Bisher war es in Niedersachsen üblich, daß die politischen Parteien ihre Spitzenpolitiker entsandt haben. Diese aber arbeiten ständig unter Zeitdruck und haben sich der Kontrollaufgabe deshalb nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit gewidmet. Bei dem „Celler Loch“ haben sie versagt. Man kann es auch anders formulieren: Die mangelhafte Wahrnehmung der Kontrollaufgabe hat durch den Skandal, den das „Celler Loch“ verursacht hat, zum Sturz der CDU/FDP-Koalition beigetragen. Die jetzige Koalition aus SPD/GRÜNE sollte gewarnt sein.

### III.

An keiner Stelle des Entwurfs wird erklärt, ob und welche Straftaten Verfassungsschutzbeamtinnen und Verfassungsschutzbeamte begehen dürfen. Lediglich bei der Aufzählung der geheimdienstlichen Mittel wird darauf hingewiesen, daß sie an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden sind. Aber natürlich begehen diese Beamtinnen und Beamten im Dienst Straftaten. Ich kann mir, um nur einen vergleichsweise harmlosen Fall zu nennen, nicht vorstellen, daß sie nicht gegebenenfalls gegen das Vermummungsverbot verstoßen. Der Diebstahl, die Urkunden- unterdrückung, die Urkundenfälschung, der Hausfriedensbruch, die Nötigung, die Führung falscher Titel und Amtsbezeichnungen, vielleicht auch die Beleidigung, die Körperverletzung, die Sachbeschädigung und die Amtsanmaßung, dürften zu ihrem Repertoire gehören.

Wenn der Entwurf ernst genommen werden will, muß er die nach seiner Auffassung für die Verfassungsschützer zulässigen Straftaten aufzählen und auch hier nach Aufgaben- gebieten differenzieren.

Die Mängel des vorgelegten Entwurfs sind offensichtlich. Wir hoffen auf seine Verbesserung im Zuge der parlamentarischen Beratungen. Trotzdem begrüßen wir den Entwurf als einen Ansatz zu Verbesserungen.

Die HUMANISTISCHE UNION hat ihre großen Ziele immer nur schrittweise erreichen können. Am Ende des langen Weges muß die

#### – Abschaffung der Verfassungsschutzbehörden –

stehen. Ich darf daran erinnern, daß die HUMANISTISCHE UNION zu Anfang bei der Forderung nach Abschaffung des § 218 StGB fast allein stand.

Heute genießen sich auch konservative Politiker bei dem Gedanken, das Strafrecht als Waffe gegen Frauen einzu- setzen.

Ulrich Vultejus

Bestellhinweis:

**HU-Schrift 17**  
**Weg mit dem „Verfassungsschutz“ –**  
**der (un)heimlichen Staatsgewalt**

**3. Aufl. 1991, DM 3.–**

## Nach dem Golfkrieg – die verbandsinterne Diskussion geht weiter.

Der Diskussionsteil der HU-Mitteilungen vom Juni 1991 enthält zwei Zuschriften, zu denen mir eine Stellungnahme notwendig erscheint, wenngleich aus ganz unterschiedlichen Gründen. Gemeinsam ist beiden Beiträgen, daß sie zwei Artikel von Vorstandsmitgliedern aus der März-Ausgabe kritisieren, den Beitrag von U. Vultejus „Nach dem Golfkrieg“ und den Beitrag von J. Roth „Weil die Nazis haben doch...“.

Nun halte ich eine kritische Diskussion innerhalb einer Vereinigung wie der Humanistischen Union für notwendig und wünschenswert. Auch die Ansichten des Vorsitzenden oder von Mitgliedern des Bundesvorstands sind von Kritik keineswegs ausgenommen. Nicht die Kritik ist es also, die mich am Diskussionsbeitrag von N. Reichling stört, sondern der Stil, in dem diese Kritik vorgebracht wird. Herr Reichling hält es für angemessen, auf einen von ihm für kritikwürdig gehaltenen Beitrag nicht in sachlicher Form zu erwidern (wie dies beispielsweise Herr Cervik tat), sondern emotionsgeladen, gehässig und verletzend. Seine Wortwahl macht dieses mehr als deutlich: Herr Reichling nennt die Ausführungen Jürgen Roths „unsägliche Ergüsse“, „Eruption“, „jungkonservatives Comig-out“, „Entäußerung“, „Pein(lichkeit)“, „Intellektuellenhetze in der HU“. Er wünscht sich eine psychoanalytische Untersuchung „der Kränkungen in seiner (J. Roths) Lebensgeschichte“. Dieses ist meiner Ansicht nach gerade keine Diskussion zwischen Mitgliedern ein und desselben Verbandes mehr, wie es die Rubrik in den Mitteilungen doch sein soll, sondern fast nur noch emotionsgeladene Polemik. Die in Reichlings Beitrag enthaltenen Sachargumente werden durch diese Art des Vorbringens weitgehend entwertet. Das ist schade! Eine verbandsinterne Diskussion sollte, so meine ich, hart in der Sache, aber nicht gehässig sein. Ich plädiere dafür, in dem im Beitrag von Herrn Reichling verwendeten Diskussionsstil im Interesse der HU nicht fortzufahren.

Bei dem Diskussionsbeitrag von Herrn Klein-Rusteberg liegen die Dinge etwas anders. Zwar kritisiert auch dieser Autor die beiden Beiträge in den März-Mitteilungen, insbesondere den von Jürgen Roth, dessen Rücktritt er ziemlich unverblümt fordert. Wenn ich seinen Beitrag richtig lese, dann ist jedoch Herr Klein-Rusteberg gar nicht Mitglied der HU, wohl aber Mitglied der Evangelischen Studentengemeinde Essen und kirchlicher Mitarbeiter. Nun ist es sicher sein gutes Recht, an die HU ein kritisches Schreiben zu richten. Eine ganz andere Frage ist es, ob eine solche Epistel in den „Mitteilungen“ gedruckt werden sollte. Ich weiß, die HU ist ja so liberal! Dennoch meine ich, daß die verantwortliche Redakteurin des Diskussionsteils hier ihr Mandat sehr strapaziert. Man stelle sich einen solchen Vorgang einmal andersherum vor: ein konfessionsloses HU-Mitglied richtet ein Schreiben an die protestantische Kirche und fordert den Rücktritt eines ihrer Repräsentanten. Als Beispiele böten sich neben vielen anderen an, der Theologe Walter Künneth, der 1935 vom „zersetzenden Einfluß des dekadenten Weltjudentums“ schrieb, oder der Bischof Hermann Kunst, der 1935 deutsche Soldaten als „eine dem Führer verschworene Kampfgemeinschaft“ moralisch aufrüstete. Bis zum Beweis des Gegenteils vermute ich, daß ein derartiges Schreiben keinesfalls in einem kirchlichen Mitteilungsblatt abgedruckt würde. Wenn Herr

Klein-Rusteberg befürchtet, „als kirchlicher Mitarbeiter in die Ecke der ‘Ethisierenden’ gestellt zu werden“, so irrt er gewaltig. Zusammen mit Prof. Horst Herrmann halte ich das Verhältnis zwischen seiner Kirche und der Bundesrepublik Deutschland für „ein moralisches Verhältnis“. Einer Religionsgesellschaft, die bereits in Kindergärten und Schulen ihre Ideologie auf Staatskosten verbreitet, die ihre Mitgliedsbeiträge durch den Staat beitreiben läßt, die konfessionslose Schüler durch einen zwangweise zu besuchenden ‘Ethikunterricht’ diffamiert, die (vom Staat ausgehalten) die moralische Aufrüstung des Militärs betreibt – einer solchen Religionsgemeinschaft gestehe ich keinerlei Kompetenz in Sachen Ethik und Moral zu. Und deshalb nehme ich von jemandem, der wie Herr Klein-Rusteberg die Geschäfte einer solchen Kirche an deutschen Hochschulen betreibt (oder betrieb), nicht sehr gerne Kritik an der HU und ihren Repräsentanten entgegen. Das sollte er unsere Sache sein lassen.

An einem Fachgespräch in Bonn über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland erzählte eine Protestantin, sie und ihre Gesinnungsfreunde hätten auf einem Kirchentag eine Petition mit tausenden von Unterschriften gegen die Militärseelsorge einbringen wollen. Da seien die Bischöfe aber sehr ärgerlich geworden und sie hätten das Ganze „abblasen müssen“. In seiner eigenen Organisation gibt es also für Herrn Klein-Rusteberg noch sehr viel zu tun. Dort möge er wirken!

Edgar Baeger, Aalen

Mein zorniger Beitrag, „Weil die Nazis haben doch...“ (Mitteilungen 133) hat eine recht lebhafte Kontroverse ausgelöst. Drei ablehnende Beiträge setzen sich mit meiner Kritik an der friedenspolitischen Halbherzigkeit so mancher Linker während des Golfkriegs auseinander. Carl Cervik hält mir wenigstens noch zugute, mit falschen Worten das richtige gemeint zu haben. Diese Gnade der wohlwollenden Interpretation gewährt mir Norbert Reichling nicht. In harten Worten möchte er mich der Couch unserer psychoanalytisch geschulten Gründungsväter überantworten. Immerhin spricht auch aus dieser Empfehlung die Hoffnung, mich nach entsprechenden therapeutischen Anstrengungen doch noch auf den Bußpfad der politischen Tugend zurückzuführen. Nicht einmal diese Bewährungsmöglichkeit gönnt mir Herr Klein-Rusteberg, ein christ-studentischer Freund der HU. Gemeinsam mit Christian Ströbele möchte er mich in die Wüste schicken. Als ein im südwestfälischen Bergland geborener Siegerländer, habe ich jedoch beschlossen, dieser Einladung in die trockenen Gefilde unserer Erde nicht zu folgen und statt dessen mein Plätzchen hier zu verteidigen. Ich bitte Herrn Klein-Rusteberg für dieses dickschädliche Beharren um Nachsicht – nicht jeder ist ein Anhänger dieser Wüstenreligion und der entsprechenden Örtlichkeiten.

Der Golf-Krieg, auf dessen Höhepunkt mein Beitrag geschrieben wurde, hat nachdrücklich gezeigt, daß dieser Krieg die Probleme der Region nicht gelöst hat. Kuwait ist zerstört, seine Überreste wurden der Sabbah-Sippe zu weiteren Ausbeutung und Unterdrückung rücküberreignet.

Kurden und Schiiten wurden zu Tausenden ermordet, nachdem sie (ähnlich wie manche Intellektuelle bei uns) der Selbstgerechtigkeit und dem zur Schau getragenen Sendungsbewußtsein der alliierten Propaganda zum Opfer gefallen waren. Sie hatten ernsthaft geglaubt, Kriegsziel der Alliierten sei in erster Linie die Herstellung einer gerechten Ordnung in der Region gewesen und nicht die Ausschaltung des irakischen Militärpotentials als Gefährdung westlicher Vorherrschaft am Golf. Die Kurden liefen so in zwei offene Messer, das von Saddam und das der türkischen Regierung, die rechtzeitig (mit amerikanischer Rückendeckung) ihre Grenze zu Irak schloß, um einen militärischen Sieg der Kurden zu verhindern, der natürlich Auswirkungen auf die kurdischen Provinzen in der Türkei gehabt hätte.

Norbert Reichling regt sich über Formulierungen auf, ohne freilich auf den Inhalt meiner Gedanken einzugehen. Er räumt sogar selbst ein, daß linke Dogmen überprüft werden müssen. Warum fängt er nicht damit an? Er wirft mir u.a. vor, die Bedrohung Israels als „Ungemach“ verniedlicht zu haben. Wer die Textstelle unvoreingenommen liest, wird aber leicht feststellen, daß sich diese Vokabel auf die Gemütsverfassung einiger Intellektueller, nicht jedoch auf die Menschen in Israel selbst bezieht. Zugegeben: auch nach Abzug solcher Lesefehler reichen einige Formulierungen immer noch für einen Aufnahmeantrag im Verein für deutliche Aussprache. Überspitzungen gestehe ich gerne zu – wurden die Zeilen doch unter dem unmittelbaren Eindruck der Bilder jenes irakischen Bunkers geschrieben, der von amerikanischen Raketen gezielt angegriffen wurde und in dem viele Hundert Frauen und Kinder elend ver-

brannten.

Aber ist der Ausdruck von Empörung und Mitgefühl mit den Opfern deshalb bereits ein falscher Ton?

Ich trete ohne Wenn und Aber für das Existenzrecht Israels ein, was ich immer getan habe. Andererseits fehlt mir jede Motivation für Freundschaftsheucheleien, die mich dazu veranlassen könnten, eine Politik im Innersten abzulehnen, ihr aber unter Hinweis auf die deutsche Vergangenheit Beifall zu zollen. Ich weigere mich, die doppelte Geiselnahme des irakischen Volkes, einmal durch den Verbrecher Saddam, dann durch George Bush, klaglos hinzunehmen und bei jedem Verweis auf die deutsche Kollektivschuld (ausgerechnet) durch die Herren Schamir und Scharon schuldbewußt zusammenzuzucken.

Norbert Reichling planscht im Brackwasser derer, die uns einreden wollen, schon allein das Firmenschild einer übernationalen Organisation, hier der UNO, verleihe einer Verteidigung wirtschaftlicher Interessen – diesmal unter dem Dach des Sicherheitsrats – jene höhere völkerrechtliche Weihe, die alle anderen Bedenken hintanstellt. Die Probleme vieler westdeutscher Intellektueller mit dem Begriff der Nation (die ich auch habe), haben häufig einem Ersatzinternationalismus den Boden bereitet, der aber angesichts der internationalen Machtverteilung bei den Großen Sieben unter Führung der USA wahrhaftig nicht gut aufgehoben ist. Diese Auffassung mag Norbert Reichling als Orwell'sche Neusprache vorkommen, für mich ist sie aber nichts anderes als Ehrlichkeit.

Jürgen Roth, Bonn

Verantwortlich für den Diskussionsteil: Heidi Behrens-Cobet, Semperstr. 3, 4300 Essen 1

... druckfrisch ...  
HU-Schrift 18

## WAS IST UNS DIE KIRCHE WERT?

### Dokumentation eines Fachgesprächs zur Kirchensteuer

Das Verhältnis von Staat und Kirche bereitet der Öffentlichkeit zunehmend Verdruß. Der Anspruch der beiden großen christlichen Kirchen, insbesondere der römisch-katholischen, jenseits gesellschaftlicher Bindungen in einem Naturrechtspark zu existieren und sich des Staates als Zahlmeister und Vollstrecker ihrer Vorstellungen zu bedienen, wird von immer weniger Menschen geteilt. Die steigende Zahl der Kircheng Austritte spricht eine deutliche Sprache.

Im Mittelpunkt des Unbehagens über das Verhältnis von Staat und Kirche steht schon lange die leidige Kirchensteuer, aber auch die zahllosen versteckten Formen der staatlichen Finanzierung der großen Glaubensgemeinschaften. Niemand weiß genau, wie hoch

die Zuwendungen aus den öffentlichen Haushalten insgesamt sind, die direkt oder indirekt den Kirchen zugute kommen.

Die von der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN und der HUMANISTISCHEN UNION gemeinsam durchgeführte Anhörung im November 1990 war ein erster Ansatz, auch auf parlamentarischer Ebene die Trennung von Staat und Kirche in den Blickpunkt zu rücken.

„Was ist uns die Kirche wert?“

HU-Schrift 18, München 6/91, 134 S., DM 10.–

Bestellung an:

HUMANISTISCHE UNION, Bräuhausstr. 2,  
8000 München 2; bei Vorauskasse portofrei.

## 210 Tage Haft für Mutlangen-Blockierer Humanistische Union verlangt Amnestie

Ein Anachronismus ersten Ranges ist nach Auffassung der HUMANISTISCHEN UNION (HU) der fortwährende Vollzug von Strafen an den Blockierern von Atomraketen-Standorten, weil inzwischen die Raketen längst abgezogen worden sind.

Anläßlich des Haftantritts des Mutlangen-Blockierers Hannes Fischer bescheinigte die HU der baden-württembergischen Justiz und dem Bundesgesetzgeber Versagen in mehrfacher Hinsicht.

Hannes Fischer war wegen gewaltfreier Blockaden, u.a. des Raketenstandorts Mutlangen, mehrfach angeklagt worden. Nach Ansicht einiger seiner Richter seien das Fälle von verwerflicher Nötigung nach § 240 StGB gewesen. Sie verhängten zunächst Geld-, später Haftstrafen, die letzte muß er nun am 8. Juli in München-Stadelheim antreten. Andere Richter urteilten anders und sprachen Fischer frei. Diese erkennbare Rechtsunsicherheit hat der Gesetzgeber verursacht, denn er vermied, selbst zu definieren, was denn nun „verwerflich“ sei. Für die HU ist friedliches Blockieren keinesfalls verwerflich, sondern ein Bürgerrecht. Folgerichtig hat sie Hannes Fischer ihren Preis „Aufrechter Gang“ 1990 verliehen.

Die HU reklamiert die überfällige Novellierung des § 240, zu der sie schon 1989 eine Änderungskonzept vorgelegt hat, mit dem Ziel, nur noch Gewalt gegen Personen bzw. ihre Androhung als strafbare Nötigung zu definieren.

Völlig unverständlich ist, daß das Urteil noch vollstreckt werden soll, nachdem die Raketen, gegen die Hannes Fischer und viele andere demonstriert hatten, längst abgezogen worden sind.

Daher fordert die HUMANISTISCHE UNION eine Amnestie für alle wegen vergleichbarer Nötigung Verurteilten oder Verfolgten. Die Amnestie müsse dazu führen, daß alle derartigen im Strafregister verzeichneten Straftaten von Amts wegen getilgt werden. Gezahlte Kosten müßten erstattet werden. Entsprechendes soll für disziplinar- und arbeitsrechtliche Folgen gelten.

Pressemitteilung des OV München vom 6.7.1991

### Berlin

Der Berliner Landesverband der HU wird sich nach der Podiumsdiskussion im Mai auch in der zweiten Hälfte d.J. schwerpunktmäßig mit dem Thema „Reform der Berliner Landesverfassung“ beschäftigen. Der Versuch, die inhaltliche Diskussion zu einigen typischen HU-Themen (Frauen, Umwelt, Anti-Diskriminierung, Stärkung der Kommunen, Partizipationsrechte) anzuregen und möglicherweise im Herbst/Winter in eine Veranstaltungsreihe umzusetzen, soll gleichzeitig Anlaß sein, die Vernetzung und Kooperation der Berliner HU mit Organisationen und Initiativen, deren Arbeit den angesprochenen Themen gewidmet ist und/oder die aus dem Ostteil der Stadt kommen.

Vor allem an die Bürgerinnen und Bürger im Osten Berlins wendet sich die für die zweite Septemberwoche geplante Plakataktion in der U- und S-Bahn. Ziel dieser Aktion ist es, die Arbeit der HU anhand unserer „klassischen“ Themen – Ausländerwahlrecht, Diskriminierung, Stasi/Verfassungs-

schutz und Frauen/§ 218 – vorzustellen, und das Interesse für unsere Arbeit zu wecken.

Eine ursprünglich von der HU angeregte Initiative für ein HAUS DER MENSCHENRECHTE im wiedervereinigten Berlin, jetzt auch: Hauptstadt und Regierungssitz, wurde in den vergangenen Monaten von der Evangelischen Akademie unter Einbeziehung unserer bisherigen Erfahrungen aufgegriffen. Mit Unterstützung der Nachkommen von NS-Widerstandskämpfern und -kämpferinnen, dem Kuratorium des Gestapo-Geländes und von amnesty international sollen neue Kräfte mobilisiert werden, um der Verwirklichung der Idee näherzurücken. Im Juli wurde auf einer Seminartagung der Entwurf eines Hauses der Menschenrechte in unmittelbarer Nähe zur „Topographie des Terrors“ einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt.

Zum Schluß noch eine organisatorische Bemerkung: Anläßlich des Sommerlochs wurden die Bürozeiten der Geschäftsstelle ab sofort auf zwei Tage Di. & Sa. von 10–14.00 Uhr reduziert, ansonsten arbeitet der automatische Anrufbeantworter unter 216 64 08.

### Frankfurt

Bitte merken Sie sich als nächste Termine nach der Sommerpause vor:

4. September „Psychiatrie in Frankfurt“, u.a. mit Prof. Dr. Manfred Bauer, Hessischer Landesarzt für psychisch Kranke. Leitung: Klaus Scheunemann.

20.00 Uhr im Frankfurter Presseclub, Saalgasse 30, hinter der Nicolaikirche.

### Hamburg

Die Mitgliederversammlung im April hat eine Kombination von offenen Vorstandssitzungen und jours fixes beschlossen, bei denen jeweils aktuelle Themen diskutiert werden sollen. Es wurde inzwischen 4mal getagt, jeweils in der Galerie Morgenland, Sillemstr. 79, 2000 Hamburg 20. Weitere Termine erfragen Sie bitte bei Hartmut Roß, Tel. 040/6780785.

Der Landesverband hat mit einer Presseerklärung Stellung genommen zum Hamburger Polizeigesetz (SOG), das von der Bürgerschaft noch vor den Wahlen verabschiedet worden ist. Der „Hamburger Appell“, ein Zusammenschluß mehrerer Gruppen, darunter auch die HU, bereitet eine Verfassungsbeschwerde gegen das Polizeigesetz vor.

Folgende HU-Arbeitskreise gibt es in Hamburg:

- Demokratie und Recht: Peter Schaar, Tel. 6066742
- Bildung: Hartmut Roß: Tel. 6780785
- Strafvollzug: Edith Wessel, Tel. 8801323.

### München

Die HU München hat ihren diesjährigen Preis Aufrechter Gang dem „kritischen Polizisten“ Siegfried Krempl zugedacht. Siegfried Krempl hat „innerbetriebliche“ Kritik u.a. an dem Verhalten von Polizisten gegenüber Frauen und Ausländern geübt. Obwohl er dafür „strafversetzt“ und von Beförderungen ausgeschlossen worden ist, setzt sich Sieg-

fried Krempel weiterhin für eine rechtsstaatlich einwandfreie Gestaltung der Polizeibefugnisse und für eine bürgerfreundliche Polizei ein.

Der Preis wird in einer öffentlichen Veranstaltung in München übergeben, am 16. Oktober 1991 in der Seidvilla, Nikolaiplatz 1b.

Dr. Klaus Hahnzog, MdL der SPD, wird die Laudatio halten. Anschließend ist ein Round-Table-Gespräch zum Thema „Diener zweier Herren: Die Polizei zwischen Obrigkeit und Bürger“ vorgesehen.

## Bildungswerk der HU Bayern

Veranstaltungsreihe

„Das Kreuz mit dem Morgenland oder  
Wir sind alle Barbaren“

Arabische und deutsche SchriftstellerInnen lesen und diskutieren; mit Sevgi Emine Özdamar (Bachmann-Preis 1991), Said (Chamisso-Preis 1991), Jusuf Naoum, Uwe Gardein, Celai Özcan, Moderation: Johannes Glötzner. 18., 27. und 30. September, jeweils 19.30 Uhr im Gasteig, München, Rosenheimer Str. 5, Vortragssaal der Bibliothek. Eintritt: DM 6.– (ermäßigt 4.–), für alle 3 Abende: DM 15.– (10).

## Bildungswerk der HU Nordrhein-Westfalen

Seminarankündigung:

„Nach dem Staats-Antifaschismus: NS-Gedenken heute“

Der Zusammenbruch des DDR-Sozialismus hat auch einige andere Selbstgewißheiten in Mitleidenschaft gezogen – z.B. die, daß dort wenigstens die richtigen Konsequenzen aus der Nazi-Diktatur gezogen worden seien. Auf diesem Seminar werden wir uns mit dem „Erbe“ der NS-Verarbeitung in der DDR beschäftigen, nach den Ausblendungen (und den späten Modifikationen) des Staats-Antifaschismus fragen – insbesondere was die jüdischen NS-Opfer angeht – und im Vergleich mit den Entwicklungen in der alten BRD diskutieren, welche Chancen verschiedene Formen des NS-„Gedenkens“ zukünftig in Deutschland haben – in der politischen Bildung, in Mahn- und Gedenkstätten, in den Medien und anderswo.

Einzelthemen werden voraussichtlich sein: jüdische Kommunisten in der Gründergeneration der DDR, späte Hinwendungen zum Judentum, die SED-Politik gegenüber den jüdischen Gemeinden und Israel, der Umgang mit der Shoah in der Geschichtsschreibung und Gedenkarbeit der

DDR, neuere Entwicklungen in NS-Gedenkstätten Westdeutschland.

Termin: 11.–13. Oktober 1991

Ort: Haus Villigst, Schwerte/Ruhr

Nähere Informationen/Anmeldung bei:

Bildungswerk der Humanistischen Union NRW

Kronprinzenstr. 15

4300 Essen 1

Tel. 0201/227982 und 228937

Tagung 22.–24. November 1991  
HUMANISTISCHE UNION und  
BILDUNGSWERK DER HU, Essen  
Ort: Soest/Westf., Landesinstitut  
für Schule und Weiterbildung

## BürgerInnen in Bewegung

### Bürger- und Menschenrechtspolitik in der Bundesrepublik – Zwischenbilanz und Ausblick –

1991 ist es dreißig Jahre her, daß die HUMANISTISCHE UNION gegründet wurde, kein Anlaß zu Jubelreden, aber doch Grund genug, Zwischenbilanz zu ziehen. Die Konjunktur war für Bürgerrechtspolitik nicht immer die beste, gegenüber sozialer Bewegung wurde das Insistieren auf Rechtsstandpunkten oftmals als nachrangig erachtet. Aber die Ökologiebewegung und die Frauenbewegung haben viele neue wichtige Impulse für Bürger- und Menschenrechtsinitiativen hervorgebracht und der endgültige Zusammenbruch der osteuropäischen Systeme scheint auch neue Chancen zu eröffnen. Zu Vorträgen, Diskussionsbeiträgen und Foren haben wir u.a. eingeladen: Claus Leggewie, Günter Frankenberg, Andrea Maihofer, U.K. Preuß, Heiner Busch, Wolfgang Templin, Antje Vollmer.

**Teilnahmegebühr: zwischen 40,- und 70,- DM (für Unterkunft und Verpflegung im Tagungshaus). Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Weitere Informationen und Anmeldungen bitte beim Bildungswerk der HU, Kronprinzenstr. 15, 4300 Essen 1, Tel.: 0201/227982.**

**Verlag:** Humanistische Union e. V., Bräuhäusstraße 2, 8000 München 2, Telefon (0 89) 22 64 41

**Erscheinungsweise:** 1 x vierteljährlich

Für diese Mitteilungen ist Bernd Michl verantwortlich, für den Diskussteil Heidi Behrens-Cobet, Semperstr. 3, 4300 Essen 1

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag der Humanistischen Union enthalten

Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1700678600 (BLZ 700 101 11); Postgiro München 104200-807 (BLZ 700 100 80)

**Redaktionsschluß der nächsten Mitteilungen: 31.10.1991**

Ich unterstütze den Aufruf »Volksabstimmung über § 218 StGB« und spende  
für eine Zeitungsanzeige mit meinem Namen (mindestens DM 20):

(3) Name: \_\_\_\_\_ Beruf/ Organisation: \_\_\_\_\_ Spende: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

(4) Name: \_\_\_\_\_ Beruf/ Organisation: \_\_\_\_\_ Spende: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

(5) Name: \_\_\_\_\_ Beruf/ Organisation: \_\_\_\_\_ Spende: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

(6) Name: \_\_\_\_\_ Beruf/ Organisation: \_\_\_\_\_ Spende: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

(7) Name: \_\_\_\_\_ Beruf/ Organisation: \_\_\_\_\_ Spende: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

(8) Name: \_\_\_\_\_ Beruf/ Organisation: \_\_\_\_\_ Spende: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

(9) Name: \_\_\_\_\_ Beruf/ Organisation: \_\_\_\_\_ Spende: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

(10) Name: \_\_\_\_\_ Beruf/ Organisation: \_\_\_\_\_ Spende: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

(11) Name: \_\_\_\_\_ Beruf/ Organisation: \_\_\_\_\_ Spende: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

(12) Name: \_\_\_\_\_ Beruf/ Organisation: \_\_\_\_\_ Spende: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

(13) Name: \_\_\_\_\_ Beruf/ Organisation: \_\_\_\_\_ Spende: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

(14) Name: \_\_\_\_\_ Beruf/ Organisation: \_\_\_\_\_ Spende: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

(15) Name: \_\_\_\_\_ Beruf/ Organisation: \_\_\_\_\_ Spende: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Liste einschicken an HUMANISTISCHE UNION, Bräuhausstraße 2, 8000 München 2

Spenden bitte bis zum 1. 10. 1991 auf untenstehende Konten, Kennwort: »§ 218«.

Bitte deutlich schreiben; Spendenbescheinigung wird zugeschickt.

# Schluß mit der Debatte über



## ► Wir fordern eine Volksabstimmung ◀

Seit Jahrzehnten werden Argumente ausgetauscht: medizinische, psychologische, ethische, religiöse, rechtliche, emanzipatorische, frauenrechtliche, soziologische, bevölkerungspolitische, kriminologische ... Es reicht!

Die Diskussion wird mit großer Ernsthaftigkeit, aber auch sehr emotional geführt, bisweilen sind Andersdenkende übel diffamiert worden.

## ► Es ist jetzt an der Zeit: Schluß mit dem Streit um §218 StGB! ◀

Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger hat für sich, wie überall in Europa, zugunsten einer Streichung des §218 StGB entschieden. Dies weist jede Meinungsumfrage aus. Nur eine kleine, aber einflußreiche, ideologisch geprägte Minderheit versucht noch immer, der Mehrheit ihren Willen aufzuzwingen. Nicht nur die Frauen aus den alten Bundesländern - siehe Memmingen -, sondern nun auch die der neuen Bundesländer sollen den Strafrichtern überantwortet werden.

Das Parlament ist in dieser Frage seiner Aufgabe, Gesetze nach dem Willen der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger zu beschließen, bis heute nicht gerecht geworden. Parteipolitische Machtpolitik, Ranküne innerhalb der Parteien und die Rücksicht auf radikalpatriarchale Kreise haben die längst fällige Entscheidung verhindert.

## ► Wir fordern deshalb eine Volksabstimmung! ◀

In das Grundgesetz muß der Satz aufgenommen werden:

**Jede Frau hat das Recht zu entscheiden,  
ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.**

Ich unterstütze den Aufruf »Volksabstimmung über § 218 StGB« und spende für eine Zeitungsanzeige mit meinem Namen (mindestens DM 20):

(1) Name: \_\_\_\_\_ Beruf/ Organisation: \_\_\_\_\_ Spende: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

(2) Name: \_\_\_\_\_ Beruf/ Organisation: \_\_\_\_\_ Spende: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Liste einschicken an HUMANISTISCHE UNION, Bräuhausstraße 2, 8000 München 2  
Spenden bitte bis zum 1. 10. 1991 auf untenstehende Konten, Kennwort: »§ 218«.  
Bitte deutlich schreiben; Spendenbescheinigung wird zugeschickt.